Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Gemüsigte Fortsetzung der Rechts-gegründeten Acten- und Geschichts-mäsigen Schützung Der gedruckten Umschuld wider die grausame Gewaltthaten, so bey der letzten Freiherrlich-von Dalbergischen Curatel, und der sub-et obreptitiè sich nachher wieder eingeschlichenen Co-Administration verübet worden : Ab Seiten des Hochfürstlich-Speyrischen Herrn Geheimden Raths, und Freyherrn Gottlob Amand von und zu Dalberg/ Contra die Freyherrlich-Dalbergische vermeintliche Herren Co-Administratores, den Herrn Dhom-Probsten zu Worms, Freyherrn Carl von Dalberg/ und den Chur-Maynzischen Herrn Geheimden Rath Philipp von Wamboldt zu Maynz ; In Sachen des Dhom- und Freyherrn, Herrn Adolph Frantz von und zu Dalberg. Contra den vormahligen Assistenten Schrey/ und Consorten. Dec Mandati S. C.

[S.l.], 1772

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816948976

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816948976/phys_0001
DFG

~~St. XI. 11. 12.~~

37.3.

Hammerschl.

Jc²-98.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn816948976/phys_0002
DFG

Gemüsigte Fortsetzung

der

Rechts-gegründeten Acten- und Geschichts-mäsigen Schützung

Der gedruckten Unschuld

wider die grausame Gewaltthaten, so bey der letzten Freyherrlich-von Dalbergischen Curatel, und der sub-et obreptitiè sich nachher wieder eingeschlichenen Co-Administration verübet worden.

Ab Seiten

des Hochfürstlich-Speyrischen Herrn Geheimden Raths, und Freyherrn

Gottlob Amand von und zu Dalberg,

CONTRA

die Freyherrlich-Dalbergische vermeintliche Herren Co-Administratores,

den Herrn Dhom-Probsten zu Worms,

Freyherrn Carl von Dalberg,

und den Chur-Maynzischen Herrn Geheimden Rath

Philipp von Wamboldt

zu Maynz.

In Sachen

des Dhom- und Freyherrn,

Herrn Adolph Frantz von und zu Dalberg.

Contra

den vormahligen Assistenten

Schrey, und Consorten.

Dec. Mandati S. C.

1772.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816948976/phys_0003
DFG

Ex Bibliotheca Academiae Amstelodami

Sechste Abhandlung.

Stellet vor:

Was in dieser Sache, nach dem bis den 8ten Febr. 1772. angedauerten scharfen, und leydigen Verhaft zu Landau, neuerlich von denen Gegentheilen Rechts-widrig vorgenommen worden.

§. 92.

Mit was unmenschlichen, weder vor GOtt, weder vor der gerechten Welt, noch vor dem höchsten Herrn Richter, nur im mindesten zu rechtfertigenden, fast unglaublichen, und bey Menschen Gedencken kaum erhörten Grausamkeiten die anmaßliche, jetzige Freyherrlich-von Dalbergische Herren Co-Administratores, wie bey ihrer höchst schädlich-geführten Curatel, also auch bey der erschlichenen Coadministration, unaufhörlich, mehr, und mehr, kühn fürgeschritten, wie sie bey der Curatel-Verwaltung ihre Herren Pflegbefohlene, und besonders den jüngeren Herrn Curanden, Freyherrn Frantz Carl von und zu Dalberg, deme sie den Hofmeister abgenommen, und welchen sie denen freyen jugendlichen Trieben in der gefährlichen Absicht preiß gegeben, um hievon über kurz- oder lang den eigennützigen Gebrauch zu machen, und solchermaßen je füg- und schicklicher in fremden Gütheren den eigenwilligen, alleinigen Meister spielen zu können, in Zucht, und Lehre, in Unterhalt, und Verpflegung, auch in Glück, Ansehen, und Beförderung vorsätzlich, und gleich unverantwortlich, vernachläßiget, 168.) wie sie aller Orten ihre treulose, und Rechts-widrig-untergeschobene Brödlinge nach eigener Willkühr herrschen, raubsüchtig um sich grei-

168.) Testante Exhibito de 29. Nov. 1766.
Item de 16. Jan. 23. Febr. et 9. Mart. 1767. et
[328.] in pr. ad. c. et [330.] membr. 2. et 4.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816948976/phys_0005
DFG

greifen, Schaden, auf Schaden, und dabey Tyranneyen, von allen Gattungen, verüben, somit der noch unausgeheilten Wunde, eine über die andere, frisch zusetzen lassen, wie sie von Jahren zu Jahren, sämmtliche so ansehnliche Einkünften verschwendet, keine Rechnungen abgeleget, noch weniger einen Vorstand geleistet, die unbeschwehrt überkommene Herrschaften mit Schulden belastet, den gänzlichen Umsturz diesseitiger Dal=Dalbergischen Linie jederzeit gesuchet, wie sie eben darum, und weilen der Hochfürstlich=Speirische Herr Geheimde Rath, und Freyherr Gottlob Amand von und zu Dalberg ihren verderblichen Haußhalt bey Einem höchstpreißlichen Kayserlichen, und Reichs Cammer=Gerichte, nach Verdiensten, mit lebhaften Farben, klagbar abgeschilderet, diesen in Ausübung seiner Gerechtsamen, und der ihme von GOtt, und Rechts=wegen, zuständigen Mit=Herrschaft, stets fort behinderet, wie sie fernerweit denselben, nebst denen Seinigen, Land=fried=brüchicher weise, in die Flucht geschlagen, von Hauß, Hof, Güther= und Unterthanen verdrungen, das Seinige überall abgenommen, ihn in die äußerste Bedürfnüssen gestürzet, denselben aller Orten, zum Aufsehen, und Erbarmen der unpartheyischen Welt, aus einem entfernten Land, in das andere vertrieben, an ihme wahre, und Rechts=verbottene Gewaltthaten begangen, sofort ihn, aus einem schänd= und schmählichen Verhafft, in den anderen, sonder mindeste erhebliche Ursachen, geschleppet, auch, daß er sodenn sich höchst vermüssiget gesehen: dieses höchste Reichs=Gericht um Rechtsherkömmliche Hülfe anzuflehen, somit pro Mandato de relaxando etc. poenali S. C. unà cum salvo Conductu in optimâ formâ unterthänigst nachzusuchen, solches alles ergibt sich des breiteren aus denen jünst zum Druck beförderten fünf Abhandlungen dieser Rechts= gegründeten Acten= und Geschichts= mäßigen Schützung seiner getruckten Unschuld, aus denen in selbiger angeführten Acten=Stellen, und sonderheitlich aus denen zu Ende dieses Blats bemerckten vielfachen Supplicis. 169.)

§. 93.

Und wie es vorwärts in der 4ten Abhandlung §pho 60. bereits erwehnet worden, hatten Jhro Hochfürstliche Gnaden zu Speyer sich dieser gerechtesten Sache angenommen; die Gegentheile aber waren äusserst beschäftiget: den Herrn Geheimden Rath, und Freyherrn Gottlob Amand von und zu Dalberg, weilen sie dessen guten Freunden zu Landau nicht getrauet, von dannen auf die Chur=Maynzische Vestung Königstein gefänglich ab= und in engere Verhafften bringen zu lassen. Sie waren nicht nur, nach Zeugniß des vorgängigen Nri. 26. bey der Chur=Pfälzischen hohen Regierung um die ungehinderte Durchführung angestanden, sondern sie erkühneten sich

nicht

169.) vid. Exhibita sub 16. 21. et 31. Octobr.
sub 18. et 23. Novembr. et 13. Decembr. 1771.
nec non de 8. et 10. Januar. de 4. 12. 14. et 17. Febr. 9. et 23. Mart. 2. 6. et 18. April. et 6. Maji 1772.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816948976/phys_0006
DFG

nicht weniger, nach Zeugniß des aus der Hochfürstlich-Speyrischen Geheimen Hof-Canzley, nebst anderen nothwendigen Stücken, gnädigst mitgetheilten, und sub *Nro.* 29. abschriftlich hierangefügten Requisitions-Schreibens, bey Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Speyer ein gleiches zu erwürcken. *Nrus 29.* Bey Chur-Pfalz gelunge es ihnen, mittels Verschweigung derer wahren Umständen, den nachgesuchten Durchzug zu erschleichen, Hochfürstlich Speyrischer Seiten aber schluge es ihnen, wider Vermuthen, ganz fehl; indeme nach Bestättigung des Hochfürstlichen Antwort-Schreibens sub *Nro.* 30. *Nrus 30.* höchstermeldeter Fürst die Ursachen einer so schändlichen Gefangenschaft zu wissen, den Verhaft, und wie die Untersuchung, also auch die Rucklieferung höchst Ihro Herrn Geheimden Raths, mit gnädigster Darbietung des ferneren Schutzes, je berechtigter sich selbsten vorbehielten, als höchst Dieselbe, besag letzterer Anlage, die bis dahin verübte Rechts-Widrigkeiten, und unzurechtfertigende Gewaltthaten bereits überführter, und erlauchtest eingesehen hatten. Ihro Hochfürstliche Gnaden wurden von der getruckten Unschuld dessen, und wie man gegnerischer Seits diese Linie umzustürzen, somit fremde Güther sich zuzueignen, auch eben darum allerhand ungegründete Dinge zu einer Gefangenschaft anzudichten, und auszuklüglen, sich einzig angelegen seyn ließe, noch mehr bestärcket; da höchst Denenselben, wie obwärts in der 4ten Abhandlung §pho 61. angeführet worden, so gar fremder Orten-her, von Geistlichen unterthänigst einberichtet wurde: wie man gegnerischer Seits, durch den erboßten, und zu allen Unthaten aufgeweckten Werren, die Unterthanen zu Essingen, durch Schein-Verheissungen, und wenn diese nichts gefruchtet, mit unmenschlichen Gewaltthaten, zu falschen Zeugnissen überreden, und bezwingen lassen. Ohnerachtet, daß solches Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Speyer allschon erklecklich seyn mögen; So liessen Höchst Dieselbe nichts desto weniger, besag der Anlage sub *Nro.* 31. quà Ordinarius in spiritualibus zu Essingen, sich hiermit noch *Nrus 31.* nicht begnügen; An Höchst Dero geistlichen Herrn Geheimden Rath, und Officialen von Bennerscheid ergienge dahero, in Gefolg der Anlage sub *Nro.* 32. der gnädigste Auftrag: die vorgewesene Sache, in *Nrus 32.* Betreff des von dem Julius Weingärtner zu Essingen durch den berüchtigten Werren gewaltthätig herausgepreßten falschen Zeugnisses, genau zu untersuchen. Nach Ergebung jetztermeldeter, und der weiteren Anlage sub *Nro.* 33. auch der nachfolgenden sub Nro. 38. hat *Nrus 33.* auch dieser, seinem gnädigsten Auftrage gemäß, solcher Sache bis auf das innerste nachgesehen, und selbige in der That also, wie sie angebracht, und man diesseits solche in ersagtem §pho 61. angezogen hat, durchaus gegründet, und wahr befunden.

§. 94.

Hierab wurden Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Speyer noch mehr gerechtest bewogen: sich des Ihrigen, von aller Welt verlassenen, höchstbedrangten Herrn Geheimden Raths, mehr, denn jemalen, anzunehmen, und auf der Auslieferung dessen zu behar-

ren. Es fehlete also an einem nachdrucksamen Beystande dieses huldreichesten Fürsten eben so wenig, als wenig man ab Seiten des Herrn Geheimden Raths, und Freyherrn Gottlob Amand von und zu Dalberg an fleisigem Sollicitiren, Suppliciren, und weiteren Vorstellungen etwas erwinden ließe; In Anbetracht: daß man nicht nur bey allen Sollicitationen mündlich, in dieser vor allen anderen vorzüglich befreyten Sache, sondern sogar nach Ausweiß derer Anlagen sub *Nris 34. et 35.* vier wiederholter mahlen, schriftlich um die Circulation unterthänigst angestanden ware. Deme ohnangesehen, 170.) muste man dem rauhen Schicksale, in Hofnung und Gedult bis nunher sich trostlos ergeben; Auch Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Speyer wurden von denen Gegentheilen, wohlfaßbar: weilen sie von ihrem schändlichen Verfahren keine erhebliche Ursachen anzugeben wusten, nicht einmahlen mehr mit einer Antwort gewürdiget; wohl hingegen, wie man von einer hohen sicheren Hand zuverlässige Nachricht eingezogen: sind die anmaßliche Herren Co-Administratores bey einem höchstpreißlichen, Kayserlichen, und Reichs Cammer-Gerichte endlich mit ihrem gegen die Reichs-Gesetze, und die Cammer-Gerichts-Ordnung, 171.) ob sie gleich beklagter Theil sind, vor sich mit freventlicher Vorgreifung dieses höchsten Reichs-Gerichtes gutbefundenen, höchst Richterlich aber unabgeforderten, vermeintlichen Bericht, gleichwie in vorigen Zeiten, also auch jetzo, auf ein neues, extrajudicialiter eingekommen. 172.) Disseits bliebe einem bey so gestaltenen Dingen kein anderes Rettungs-Mittel weiters übrig: als dem flebili Beneficio sollicitationis, abzuwarten, dem widrigen Schicksaale stille zu halten, und mit blutfliesenden Thränen nach der GOtt-geheiligten Justitz, somit nach der angefleheten Höchstrichterlichen Hülfe inbrünstig zu ächzen.

Nrus 34. et 35.

§. 95.

In diesem so langweiligen Zwischen-Raume, und als das nachgesuchte Mandat, nebst dem salvo Conductu in optimâ formâ, aus-

---

170.) Es ist nicht nur das fleißige Sollicitiren in privilegirten Sachen, wie diese ist, besonders gebotten in
C. C. P. 1. Tit. 12. §. 4. et 5.
Rec. Imp. nov. §. 152.
Gem. Bescheid de 13. Dec. 1765. §. 8.
Visit. Absch. de 10. Maji 1567. §. 9.
sondern auch verordnet: daß die Sachen, worinnen öfters sollicitiret wird, vor allen anderen schleinigst expediret werden sollen.
d. Rec. Imp. nov. §. 49. et 152.
O. C. de anno 1508. Tit. 6. §. 4.
O. C. de 1555. P. 3. T. 31. §. 13.
C. C. P. 3. T. 37. §. 4. 5. et 7.

171.) wie in der vierten Abhandlung §pho 59. und in der dasigen Anmerckung 84. auch in der fünften Abhandlung, vierten Abschnitt, §pho 89. und dasiger Nota 165. davon allschon gedacht worden.

172.) Remissivè ad §phum 45. der dritten Abhandlung ibique ad Notas 64. et 65.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816948976/phys_0008
DFG

ausgesetzt geblieben, überkamen die Herren Gegentheile, nach ihrem Wunsche, die sichere Gelegenheit: ihr böses Vorhaben folgends würcksam, und geltend zu machen, sie waren darmit unersättiget: daß sie nach der sub *Nro. 36.* anliegenden weiteren Supplique über 6000. fl. und wie es nun in dem Exhibito de 6tâ Maji 1772. beschienen ist, bereits über 12000. fl. womit man die von ihnen gemachte Schulden, weit vortheilhafter, bezahlen können, würcklich veranlasset, und dem eröfterten Herrn Geheimden Rath, und Freyherrn einen Schaden, von mehr, denn 60000. fl. unverantwortlich zugezogen hatten. An ihme den Muth recht kühlen zu können, muste er unter ihre eigene Gewalt, Ehre, Ansehen, und alle Achtung wurde verbannet, die Gegentheile wurden nun so vermessen: daß sie ihn besag der letzteren, auch der obigen Anlage sub Nro. 31. und wie es die Anschlüsse sub *Nris 37. et 38.* bewahrheiten, den 8ten Febr. laufenden Jahrs, um daß er bey seinen eigenen Unterthanen in völlige Verachtung gerathe, diese aber, auf solche Weise, zu Ausstellungen noch mehrerer falschen Zeugnissen, bey seiner denenselben vorgebildeten ewigen Gefangenschaft, sich je unbedencklicher und geneigter bequemen, und damit die Kösten nur noch größer anwachsen mögten, durch ein starckes Reuter-Detachement, von Landau nach Essingen, und Tages hernach, unter einer gleichmäsigen zahlreichen Reuter-Begleitung von dannen nach Königstein, zu jedermans Erstaunen, würcklich abführen, 173.) und darbey sorgfältigst die Vorkehr nehmen lassen: daß man bey seiner Abführung, damit er Hochfürstlich Speyrischer Seiten ihnen nicht abgenommen werde, mittels eines unbeschreiblichen Umweeges, die Betrettung derer Hochfürstlich Speyrischen Landen durchaus vermieden.

Nrus 36.

Nrus 37. et 38.

173.) wo sie doch, gleich es bey der fünften Abhandlung im zweyten Abschnitt aus dem §pho 68. und im vierten Abschnitt §pho 88. et 89. ausführlicher anscheinet, die würckliche Rechts-Anhängigkeit zum Gegenstande hatten; diese wird auch, wie unten, in dieser Fortsetzung §pho 102. berühret ist, dardurch noch mehr begründet, als sie auf nichts mehreres als zum anmaßlichen Bericht-Verfahren angedrungen, und sich auf ein neues eingelassen hatten. Mithin laufet das Unternehmen

contra tot. Tit. X. et in 6. ut Lit. Pend. nih. innov. et

Instr. Pac. Caes. Svev. de 1648. Art. 5. §. 42.

Nach diesen Gesetzen darf niemand dem Richter mit einer Selbst-Hülfe vorgreifen. Die Selbst-Hülfe ist anderst nicht, als für eine Befehdung anzusehen; diese ist sogar denen mit Königlichen Würden gezierten Reichs-Ständen, und also wohl begreiflich, auch denen mit jenen nicht einmahl im Duodez zu vergleichenden, niedermächtigen Herren Gegentheilen ausdrücklich, und geschärfest untersaget,

Landfr. de 1548. Tit. 1.

Rec. Imp. de 1594. §. 41.

folglich ist ein solches Verfahren eine handgreifliche, großmüthige Verachtung, so derer Gesetzen, als des höchsten Herrn Richters, und an sich eben so ungültig, als höchststräflich.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816948976/phys_0009
DFG

§. 96.

Von all= solchen Neuerungen wurde laut vorangezogener Anlagen sub Nris 36. et 38. ohnverzüglich bey einem höchstpreißlichen, Kayserlichen, und Reichs Cammer=Gerichte tief=schuldigst angezeiget; man wiederhohlte, so münd= als schriftlich vorige Bitte, und zählete nunmehro auf das mehr= und oftmahlen unterthänigst nachgesuchte Mandatum de relaxando etc. je ohngezweifelter: als selbst höchst= und hoher Orten, das Unrecht eingesehen, und überhaupt das gegnerische, nichts=würdige, und Rechts=widrige Verfahren, von Mund=aus, mißbilliget wurde. Nichts desto weniger brachte man hoher Orten jüngsthin in Erfahrung: als wenn der Nieder=Rheinischen Ritterschaft forderſamst Höchstrichterlich, unter einer nahmhafften Strafe, annoch der Berich abgeforderet, und die hierzu anberaumte Frist allernächst erloschen wäre.

§. 97.

Nrus 39. Nach Weisung der weiteren Anlage sub *Nro. 39.* ware man solchemnach in die Noth versetzet: Gleich ersteren Tages nach Endigung deren inzwischen eingefallenen Fastnachts=Ferien, um die Communication des gedachten Decreti, und des Berichts, sowohl derer vermeintlichen Coadministratoren, als der gegentheiligen Nieder=Rheinischen Ritterschaft, und falls letzterer noch nicht eingelanget seyn solte, selbige nicht mehr zu hören, sondern eröftertes Mandat gnädigst zu erkennen, anderweit unterthänigst bittlich anzustehen; Man muste sich aber aus dem dieser Supplic aufgeschriebenen Decreto remissorio belehren lassen: Daß man Nieder=Rheinisch=Ritterschaftlicher Seiten, zu Einbringung ihres anmaßlichen Berichts, um Verlängerung des Termins nachgesuchet, folgbahr folgendes Decret:

» Ist die gebettene Extensio, Termini à Dato auf 14. Täg ver=
» stattet, jedoch mit dem Anhang, wofern Lti. Haas Prin=
» cipalschaft in gedachter Frist seinen Bericht nicht erstatten
» wird, daß dieselbe dann als jetzt, und jetzt als dann, in die
» Straf 5. Marck löthigen Goldes fällig erkläret, auch auf
» ferner gegentheiliges Anrufen ergehen solle, was recht ist, in
» Consilio, 9. Martii 1772.

darauf ertheilet worden.

§. 98.

Es muste sich also nothwendiger weise, die so oft nachgesuchte Entlassung, und die Erkennung eines salvi Conductus in optima formâ zerschlagen, der mehrerdeutete Herr Geheimde Rath und Freyherr von und zu Dalberg aber sich in feindlichen Fesselen, und Verhaft, so widerwillig, als Rechts=widrig, bis auf die heutige Stunde, jemehr noch aufbehalten sehen, 174.) als endlichen auch die feindseelige Nieder=Rheinische Ritterschaft mit dem so lange Zeit ver=

174.) Exhibitum de 23. et 31. Martii 2. 6. et 18vâ Apr. 1772.

verzögerten und aus derer gegentheiligen vermeintlichen Herrn Coadministratoren überschriebenen falschen Blend-Gedichten erzielten Bericht aufgetretten.

Man hat disseits zwar der unterthänigsten Ansuchung 175.) ohngeachtet, so wenig von diesem, als wenig auch von jener ihrem unabgeforderten Bericht, noch zur Zeit, eine Communication erhalten, doch ist man von dem Inhalt so viel vorläufig zuverläßig versicheret, und also im Stande, dem unbefangenen Publico anzudiedienen: daß beyderseits durch die der halben Welt arglistig und rechtswidrig von dem Inhalt gesamlete vermeintliche Zeugnüsse daher ein so schändlich-offt wiederholter, blos aber auf Nebensichten abzielender Arrest beschöhnet werden solle.

a.) weilen wohlbemelter Herr Geheimde Rath, und Freyherr mit denen in der fünften Abhandlung §pho 69. benannten 3. Weibsleuthen eine Trigamiam begangen;

b.) Die Leuthe, den Essinger Jäger Lippert zu tödten, angehetzet, und

c.) sonst sich übel Conduisiret haben solle.

Aus diesen Schein-Gründen ist gegentheiliger Seiten ein peinlicher Gerichts-Zwang gefolgeret, und also bey einem höchstpreißlichen, Kayserlichen, und Reichs Cammer-Gerichte, zur Verlängerung der Sache, vorgespiegelet worden: daß solches alles bey einem allerhöchsten, und höchstpreißwürdigsten Kayserlichen Reichs Hofrath längstens schon schuldigst, und klagbahr eingeführet seye; ob man gleich von sicherer Hand aus Wien, noch erst vom 15ten und 18ten April dieses Jahrs Briefe vorlegen, und hiermit zum rechtsbeständigsten, erforderlichen Falls, vertretten kann: daß vermeintliche Herren Coadministratores erst den 19ten abgewichenen Martii, daselbsten erösterten Herrn Geheimden Rath einer übelen Conduite, und mancherley höchststräflichen Vergehungen schriftlich beschuldiget; die Nieder-Rheinische Ritterschaft aber am selbigen Tage, eben desfalls, einen abermahlen unabgeforderten, unter arglistiger Verhüllung ihres gefärlichen, und eigennützigen Vorhabens, so betittulten Official-Bericht allerunterthänigst überreichen lassen.

§. 99.

So offenbahr, und handgreiflich es solchemnach ist: Daß die Herren Gegentheile in ihren anmaßlichen Berichten ein höchstpreißliches, Kayserliches, und Reichs Cammer-Gericht mit einer augenscheinlichen Wahrheits-Widrigkeit vermessen, und höchststräflich hintergangen, sub- et obreptitiè hierab, und durch ihre solang vorsetzlich verschobene Berichts-Erstattung die unterthänigst nachgesuchte Recht- und Billigkeitsmässige Verhaffts-Entlassung,

175.) Vid. Exhib. de 9na Martii 1772. sub Nro. 39.

samt dem salvo Conductu, ohnanständigst hintertrieben, und hierinnen nicht nur, sondern auch in der Haupt-Sache der Gottgeheiligten Gerechtigkeit, und mit dieser, dem höchstpreißlichen Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichte in der Gerichts-Zuständigkeit frevelmüthig den gerechten Lauf gehemmet; Eben so unwiedersprechlich kann man aus dem Inbegriff derer beeden vorberührten Wiener Briefen nun auch behaupten, daß dem höchstpreißwürdisten Kayserlichen Reichs Hofrath gegentheiliger Seiten so weiters vermessentlich vorgestellet worden: als wenn

d.) gegenwärtige Sache von denen zwey Dalbergischen, Mannheimer, und Mayntzer Linien, betrieben würde.

Auch daß

e.) ein so schändlicher Arrest nicht, nur mit Genehmigung und Erkänntnüß dieser beeden Linien, und einer Nieder-Rheinischen Ritterschaft, sondern

Nro. 29b. f.) nach ausdrücklichem Beweiß der obigen Anlage sub *Nro. 29b.* Zugleich von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz verhänget worden.

§. 100.

Dergleichen gegnerischen Blendgründen, in ihrer Ordnung, und Lage, nunmehro völlig den verführerischen Anstrich abzunehmen, und selbige so vor der Rechtsliebenden Welt, als allerhöchst- und höchster Orten, in der schwachen Abscheuligkeit zu zeigen, so erforderet es die Nothwendigkeit: eines, nach dem anderen, vor die Hand zu nehmen, dessen Ungrund theils nach denen gerichtlichen Acten, theils nach denen disseitigen Beweiß-Stücken, theils auch nach der offenbaren Unmöglichkeit der Sache selbst, abzuwiegen, und hieraus das wahre zu bestimmen.

Man schreitet solchemnach förderlichst zu jenen Posten, wodurch der peinliche Gerichts-Zwang höchstgedachten Kayserlichen Reichs Hofrathes festgesetzet werden soll;

Nach diesem hingegen zu denen letzteren drey matten Ausflüchten, womit der unzurechtfertigende mehr nachgeholte Verhaft entschuldiget werden will. Und zwar

ad a.) die vorgerupfte Trigamiam betreffend: diese erhält zwar bereits kürzlich dardurch ihre Abfertigung, daß selbige in Gefolg des §phi 69. bey dem zweyten Abschnitt der fünften Abhandlung auf längst abgeurtheilten, und also 176.) wieder aufgewärmten Dingen be-

176.) Cavendum maximè: ne, repetitâ lite, finis negotii alterius Causæ fiat exordium,
L. 11. C. de Reb. Cred.
post absolutum enim, dimissumque Judicium nefas est: litem alteram consurgere ex litis primæ materiâ:
L. 3. C. de fruct. et Lit. expens.

beruhet; nichts destoweniger, um allen etwa noch herrschenden Anstoß aus der Wurzel zu heben, und alles ferneren gegentheiligen Vorwurfs entfernt zu werden, siehet man sich schuldigst verbunden: eine ausführlichere, und umständlichere, durchaus denen gerichtlich-verhandelten Cameral-Acten angemessene Erleuterung annoch einzugehen.

Gegentheiliger Seiten soll und muß der Herr Geheimde Rath und Freyherr Gottlob Amand von und zu Dalberg, ein für allmahlen, mit der Eleonora Wagnerin von Meinungen, mit der Susanna Beckerin, und nun auch mit seiner Beschließerin Mariane Bride zu Metz in der that copuliret seyn.

Nimmt man aber ruckwärts die gerichtliche Acten 177.) zu Gesicht, so soll er mit der ersteren allschon im Jahr 1767. zu Arnstadt bey Erfurth getrauet seyn, und mit der zweyteren eine Mißheurath haben unternehmen wollen; Eben aus dieser Ursache soll er die zweyte Person, gegen derer Eltern Willen, nach Metz haben abführen lassen; Diese beyde Stücke sollten also den ersteren Arrest zu Königstein veranlasset haben.

Allein, schon zu jener Zeit wurde, von einem, wie dem anderen, das gerade Gegentheil erwiesen; selbst nach einer gegnerischen Neben-Lage 178.) ist damahlens der beygebrachte, und übergebene, vermeintliche Copulations-Schein, durch den Herrn Weyhbischofen von Lasser zu Erfurth genau untersuchet; dieser bezeuget eigenhändig: daß der darunter gesetzte Pfarrer, und der mit unterzeichnet gewesene Kayserliche Notarius in dem ganzen Erfurtischen Staat nicht zu erfragen seye, er versicheret: daß er niemahlens für oftgedachten Herrn Geheimden Rath, eine Dispensation, oder Dimissoriales ertheilet; kurz um: Er erkläret, wie den vermeintlichen Copulation-Schein, also auch das ganze angeschuldete Copulations-Geschäft für nichtig, erdichtet, falsch, und ungegründet.

Sonderbar ist hiebey: daß 179.) gleich Anfangs des ersteren Arrestes diese Person anno 1767. in Engeland geflüchtet, und niemalens mehr zurück gekommen, wie man gewiß weiß, befindet dieselbe sich allda noch würcklich.

Bey der Susanna Beckerin ware eröfterter Herr Geheimde Rath, besag des vorberührten [340.] auch dessen An- und Neben-Lagen, nur einer vorgehabten, und noch künftigen Mißheurathung

cùm lites, quae vel Judiciali Sententiâ finitae, vel amicabili sopitae sunt pacto, nullo modo sint resuscitandae.
L. 2. §. 23. C. de V. J. E.
L. 4. C. de Judic.
L. 7. §. 2. ff. de Accus.

177.) [340.] ad memb. 1. et 2.
et *Nrus 1.* ad subadjunct. sub Lit. G. des [341.]

178.) vid. *Nrus. 2.* ad d. Subadjunct. sub Lit. G. cit. [341.]

179.) vid. Exhib. de 31mâ Mart. 1772.

beschuldiget, folglich ware, nach eigenem gegnerischen Satze, noch keine Heurath vorgegangen; und in dem Arreste ware ihm aller Zugang abgeschnitten.

Annoch lange vor der Entlassung ist die Beckerin nach Preussen, wo sie sich noch aufhaltet, in Diensten gegangen; Landkündig, und dahero aller Proben frey ist es: daß er nach seinem Arreste, selbst unter denen Augen seiner Gegentheilen zu Maynz, darauf in Proceß-Angelegenheiten zu Wetzlar, nachhero aber, die ganze Zeit-über, bis daß er von dannen verdrungen worden, auf seinem Guthe zu Essingen verblieben, und weder eine Reise in Engelland, weder aber auch in Preussen vorgenommen; sich zu vertheilen, ware ihme eine Unmöglichkeit, durch die Lüften zu flügen, stunde nicht in seinen Kräften, und ohne Dimissorialien würde ihn so wenig, als auf ein Zuschreiben, jemand getrauet haben; verfolglich, und nothwendiger weise, lieget, wie bey der ersten, also auch bey der zweyten selbst die Unmöglichkeit zu hellen Tage. Es erschwindet also zweyfach die angedichtete Copulation, 180.) und bleibet ihme nichts weiters entgegen: als eine einfache mit seiner Beschließerin eingegangen seyn sollende Vereheligung. Wäre eine solche auch in der That vollzogen, so stünde doch §phus 73. im zweyten Abschnitt der fünften Abhandlung, denen Herren Gegentheilen im Weege; Mit wenigen der Sache abzuhelfen: Man leget hieran die erst jüngst überkommene eigene Hand- und Zeugnüß der Mariane Bride, und
Nris 40. et 41. ihres Bruders sub *Nris 40. et 41.* so gleichfalls bey Einem höchstpreißlichen Kayserlichen, und Reichs Cammer-Gerichte übergeben worden. 181) diese Zeugnüß enthält deutlich in sich, daß sie mit Vorbewust, und Willen ihrer Eltern in Diensten gegangen, Zeit ihres Dienstes von dem Freyherrlichen Herrn Arrestanten niemalens, wider die Erbarkeit, behandelet worden, und eben so wenig, wie es gegentheiliger Seiten, wider besseres Wissen, und Gewissen, ihr dermahlen höchstschimpflich, und fälschlich nachgeredet wird, sich von ihme schwanger befinde, als wenig sie jemahlens mit demselben vereheliget gewesen, und noch seye; auch daß sie solchemnach an- und zu ihn nicht den mindesten Anspruch zu machen habe. Eben dieses freymüthige, Rechtsbeständigste Zeugnüß verdienet um da mehreren Glauben, als nicht zu vermuthen stehet: daß diese Person, da sie an einem freyen Orte in Lotharingen sich aufhaltet, und wo sie bald hülfreiche Hand gebotten hätte, wenn sie mit jenem etwas zu schaffen gehabt, sich so leichtlich, abspeisen lassen werde, auch sich selbst

---

180. Partis adversae propria confessio est Regina omnium Probationum, et omni Probatione praestat.
L. 7. C. de non num. pec.
C. 10. X. de Probat.
C. 14. X. de fid. Instr.
et qui semel in probatione defecit, accusare ampliùs nequit,
C. 1. C. 3. qu. 10.

181.) vid. Exhib. de 18. April 1772.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816948976/phys_0014
DFG

selbst ihr Recht vergeben 182.) somit sich, und wenn sie schwanger wäre, auch ihre Leibes-Frucht auf ewig unglücklich setzen wolle. 183.)

Diesem zu folge ersincket auch die dritte Copulation, mithin ist von denen Herren Gegentheilen, gegen die liebe Wahrheit, ganz ungegründet, und höchst Ehrenrührig eine Trigamia angeschuldet worden. 184.)

§. 101.

Von gleichem Schrot und Korn ist

ad b.) die gegnerische Erdichtung: daß der Herr Geheimde Rath und Freyherr Gottlob Amand von und zu Dalberg den Jäger Lippert zu Essingen aus dem Weege räumen wollen; man beruset sich desfalls auf den §phum 61. der 4ten Abhandlung, und den §phum 93. dieser Fortsetzung, woselbst man mit denen Anlagen sub *Nris 21. 24. 31. 32.* und *33.* zum vollkommensten erwiesen: Daß die Herren Gegentheile mit Argliste, grosen Verheisungen, Bedrohungen, Kercker, Hunger, und Kummer, die Leuthe zu denen aufgebrachten, und bey beeden höchsten Reichs-Gerichten höchststrafbarer Weise übergebenen falschen Zeugnüssen gewissenloß, gegen

182.) Omnes etiam Mulieres sunt avaritiae addictae.
L. 4. ff. ad Sctum Vellej.
Avari verò nunquam satiantur, sed cupidine Majoris felicitatis cruciantur. Eccles. 5. ℣. 9.
Syr. 14.
Hinc inde et ipsam attestantem sibi, suisque rebus avaris potius prospexisse, quam suâ jactasse iura, est credendum.
Arg. Novell. 43. Cap. 2. in fin.
L. 25. pr. ff. de praesumpt.

183.) Non arbitramus, homines esse, qui tale quid facere audeant, quo facto se, et progeniem suam dehonestent, et confundant nomina, inquit Imperator in Novell. 154. praef.

184.) Ad Trigamiam requiritur: ut quis cum tribus uxoribus simul, non solum Matrimonium contraxerit, sed et consummaverit. per notoria.
Keines von beyden weesentlichen Stücken ist gegentheilig bewiesen, ihre benebelte falsche Irrlichter sind nun diesseits, gegen alle Schuldigkeit, mit Gegen-Beweiß zernichtet, rechtens ist es auch, quod Essentialia, quae sunt, salvâ rei essentiâ abesse nequeant; L. 1. §. 3. ff. de Pact.
L. 2. ff. de contrah. empt. etc.
folglich beruhet die angebliche Trigamia in einer fühlbar-boßhaften, und ungegründeten Anschuldigung; welche aber um da minder nachtheilige Folgen nachziehet, als die Rechten wollen: ut Rebus Actore non probante imo et casu, quo nihil praestiterit, victricem obtineat absolutoriam.
L. 4. C. de ed.
C. 3. X. de Caus. poss. et Propr. eoquod poena non ulterius progrediatur, quàm in excedente reperitur delictum.
L. 22. C. de Poen.
C. 2. X. dehis, quaefiunt â maj. Part. cap.
Novell. Leon. 66.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816948976/phys_0015
DFG

Göttliches Gebott, verleitet, 185.) ja sogar diese ihnen nachgehends darauf einen leiblichen Eid ablegen müssen: daß sie bey Leib und Lebensstrafen, auch, bey Confiscation ihres Vermögens, von einer solchen sündhaften Verleitung, die Täge ihres Lebens, Niemanden etwas veroffenbahren wolten.

Die Richtigkeit eines unbefangenen Urtheils ist dahero diese: daß nemlich letzterer Ursach-willen, auch gesamte, gegentheilig-sträflichst erzwungene, und fernershin allenfals noch zu erschleichende vermeintliche Bescheinigungen aus gleicher Argliste, bösen Absichten, und feindseeligem Gemüth ihren Herfluß nehmen; Mithin allen rechtlichen Verdacht nach sich ziehen, und 186.) weder einen Beweis führen, noch einen Glauben verdienen können, jeweniger, als aus vorgängigen genüglich vortritt: daß die Herren Gegentheile von jeher mit eigennützigen Neben-Absichten sich abgegeben, ihr Augenmerck auf fremdes Guth gerichtet, und zu Bezielung dessen das Unternehmen mit Gewaltthaten, sofort derenselben Rechtfertigung von jeher mit genugsam wiederlegten schändlichen Erdichtungen, wie bey einem, also auch bey dem anderen, begleitet haben. 187.)

§. 102.

Gleichwie aber solchermaßen das ganze gegnerische bodenlose Weesen zu keiner peinlichen Gerichtsbarkeit geeignet ist, 188.) auch um

185.) Saepe contingit: ut Testes facile corrupti inducantur ad falsum Testimonium perferendum; habet
C. 10. X. de praesumpt. ideoque effatum Testis corrupti non valet.
C. 9. X. de Probat.
Const. Crim. Car. V. art. 64. nam falsum, fictumque, quod est, nihil est.
L. 24. §. 1. ff. de pign. act.

186.) Arg. C. 9. X. de Testib. et. c. 8. de R. I. in 6to.

187.) Alioquin Partes adversae ex suo delicto abominando carperent commodum, imo et praemium, quod tamen luculenter repugnaret menti Legum, et quidem; L. 3. §. 1. ff. de Don. int. vir. et uxor.
L. 134. §. 1. ff. de R. I.
L. ult. in f. C. de Reb. cred.
Et L. 9. §. 2. ff. de minor.
Rem verbo ut definam: idem esset, ac si ex impunitate peccati libera peccandi praeberetur facultas, quod Juris et Justitiae laederet praecepta, et severè prohibetur in
C. 25. X. de Jurejur.

188.) Judicium etenim criminale maleficiorum puniendorum causâ repertum est.
Cicero in Orat. pro Caecinna.
Qua de causâ et potestas dicitur gladii, NB. ad animadvertendum in facinorosos.
L. 3. ff. de Jurisdict.
Idcirco ita concludenda est causa per syllogismum: Casu, quo non datur facinorosus, seu maleficium, non datur Judicium criminalè; atqui juxta praecendentia non datur facinorosus, seu Maleficium, ergo et ibi non datur Judicium criminale. Eadem conclusio est infallibilis, habitâ ratione: quòd nec ea, quae sunt sequaelae, locum habere valeant, cum principalis causâ non consistat. §. 19. Inst. de Legat.
L. 92. §. 1. et 178. ff. de R. I.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816948976/phys_0016
DFG

um da weniger noch zur Zeit, wenn gesetzten, nie aber eingeraumten Fals, auch in der That, dem gegnerischen Angeben nach, eine dreyfache Copulation erfolget wäre, sich peinlich abhandelen läst, als sodenn zuvorderist die Frage?

„ An ejusmodi putativa Matrimonia juxta Requisita Concilii
„ Tridentini ritè fuerint inita, nec ne?

Behörigen Orts entschieden seyn muß, also lieget ingleichen die Selbstfolge augenscheinlich da: Daß solchergestallten sowohl, als ad c.) wegen weiterer dem Herrn Geheimden Rath, und Freyherrn Gottlob Amand von und zu Dalberg angedichteten üblen Conduite, so ohnehin nur der Vogteylichen Gerichtsbarkeit unterworfen, der Gerichts-Zwang des allerhöchst-gedachten, Kayserlichen Reichs-Hofrathes sich nicht begründen lasse; somit daß die Herren Gegentheile zur plätzlichen Unzeit, und strafbahrer Weise, je unbefugter dahin den Absprung genommen, als diese Sache, nach klärerer Weisung des vorgängigen, bey Einem höchstpreißlichen, Kayserlichen, und Reichs-Cammergerichte vorlängst allschon klagbar eingeführet, und mit der verhandelten Curatel-Sache, maßen sie in lauter währender Rechts-Anhängigkeit, und gegen die Cameral-Urtheile, verübten Gewaltthaten, Spolien, Turbationen, und eingeklagten wahrhafften Attentaten bestehet, in allen Stücken verknüpfet, und gemein ist; 189.) zumahlen, da die Herren Gegentheile selbsten durch die vorbehaltene Berichs-Erstattung selbige allda angehangen, sich würcklich daselbsten eingelassen, und von höchst diesem allbereits darinnen mehrmalen verbescheidet worden. 190.)

189.) Man versiret also in Materiâ coepti Litigii, pertinentiarum, Principalis, et accessorii, worinnen man das Judicium nicht änderen darf. Ibi enim Lis terminari oportet, ubi lis coepta est principalis.
L. 7. 30. ff. de Judic.
Ne dividatur, et ad diversa judicia contra manifesta trahatur Jura.
Mindan. de contin. causae. C. 5. n. 1. Item.
C. 10. 21. et 22.
Gail. 1. Obs. 32. n. 6.
Nec quoque duas, pluresvè causas connexas ad diversa tribunalia distrahere licet.
L. 3. et 10. C. de Judic.
L. 1. 2. 3. et 4. C. de ord. Jud.
Ergo multo minus id in una, eademque causâ permissum esse recte judicat.
Blum. pr. Cam. tit. 25. n. 46.

190.) Lis coepta dicitur apud eum Judicem, qui alium in illâ disceptandâ praevenit;
Blum. ibid. n. 47.
Et dubio caret: quin simul per Literas pro Informatione lis pendere incipiat. Ibidem n. 55. et
Lancell. de attentat. Part. 2. C. 4. n. 52.
Hinc inde et merito Exceptio Praeventionis objici potest.
Gail. 1. Obs. 29. n. 6.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816948976/phys_0017
DFG

§. 103.

Annebst deme, daß nun jederman einsiehet: Daß die vermeintliche Herren Co-Administratores, und derenselben Mit-Klaggenossene, nemlich die Nieder-Rheinische Ritterschaft durch einen so Rechtsverbottenen Uebergang nichts anders gesuchet: als daß beyderseits dem unterthänigst oft gebettenen Mandato de relaxando etc. S. C. unà cum Salvo Conductu in optimâ formâ vorgebogen, die Bestättigung dieses schändlichen Arrestes dahingegen, bey Ihro Kayserlichen, auch Königlichen Majestät, sub-et obreptitiè erschlichen, und also dardurch erwürcket werden solle: daß sie nur von weiteren Klagen, und der Fortsetzung bereits anhängiger Sachen sich retten, auch damit ersagte vermeintliche Herren Co-Administratores vor der Ablage ihrer schuldigen vieljährigen Rechnungen, und vor dem beförchtenden Ersatz derer eingenommenen Gefällen, und des zugefügten Schadens sich sicher stellen, 191.) so ist auch Reichskündig: was jüngst erst noch mit dem Freyherrn Friederich Samuel von Gültlingen vorgegangen; dieser kaufte in seiner Mit-Herrschaft Adelmannsfelden von der Frau Generalin von Junghenn ihr dasiges Antheil, auf ungleiches Anbringen seiner Feinden wurde die Schwäbische Ritterschaft Cantons Kocher gegen ihn aufgebracht; diese wolte zwar die vorgehabte Besitznehmung hinterstellen, er behauptete aber den Besitz, und ware des Endes bereits bey dem höchstpreißlichen, Kayserlichen Reichs Cammer-Gerichte, pro manutenendo, unterthänigst angestanden: Ersagte Ritterschaft setzte ihre Unternehmungen dennoch in solche Würcklichkeit, daß sie auf jenen seinen Hof sogar, von dem Schwäbisch-Gemünder Reichs-Contingent, einen Lieutenant, mit 25. Soldaten, sodenn von Herzoglich-Würtenbergischen Husaren 25. gemeine nebst einem Lieutenant, und unzählich viele Adelmännische Bauren aufmarchiren liese; bey diesem Vorfall ereigneten sich die gröste Gewaltthaten, es blieben Leuthe auf dem Platze tod, dem Herrn von Gültlingen wurde alles verdorben, er wurde selbst gefänglich mit denen Seinigen hinweg geführet, und gleichwohlen kame erdeutete Ritterschaft bey dem allerhöchst- und preißwürdigsten Kayserlichen Reichs Hofrathe entgegen denselbeu berichtlich ein; ihme wurden dergleichen unerhörte Aufstände zu schulden geleget, und die Sache solte peinlich behandelet werden.

Ihro Allerhöchste Kayserliche Majestät wusten aber nach der angestammten allerverehrungs-würdigsten Gerechtigkeits-Liebe diese

191) Nulla habita ratione: quod Processum frivolis occasionibus negotii retardare sit prohibitum in C. 6. X. de Appellat.
O. C. de 1517. Tit. 1. §. 19. et Tit. seqq.
J. P. Caesar. Svev. art. 4. §. 47.
Rec. Imp. nov. §. 99.
Et quod Liberum Processus habere debeat cursum, nec Impedimenta illi sint injicienda. Ord. des Landft. de 1521. Tit. 30.
Ord. Polit. de 1577. Tit. 18. v. 10.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816948976/phys_0018
DFG

diese Sache weit ächter, und gerechter zu beurtheilen, das ganze Klag-Werck wurde nach der Anlage sub *Nro.* 42. von dannen, als unerheblich, verwiesen, von Einem höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs Cammer-Gerichte aber, ohne weiters von ersagter Ritterschaft vorgängig einen Bericht abzuwarten, sogleich in Gemäßheit der Ordnung, und deren Reichs-Gesetzen, das nachgesuchte Mandatum de relaxando Captivum S. C. schleinigst den 8ten Januarii laufenden Jahrs erkannt. *Nris.* 42.

Auch dieses kömmt dem Herrn Geheimden Rath, und Freyherrn Amand Gottlob von und zu Dalberg um da sicherer zum dienlichen Behuf: als jene und diese Sache, wie zwey Tropfen Wasser einander gleichen. 192.)

§. 104.

Klar erwiesener ergiebt es sich aus allem deme von selbsten: daß die Gerichtsbarkeit des mehrbelobten Kayserlichen Reichs Hofrathes, aus mehrfachen Ehehaften, in gegenwärtiger Sache nicht gegründet, sondern daß die Sache selbst an Ein höchstpreißliches, Kayserliche, Reichs Cammer-Gericht, als forum Coeptum, et praeventum, denen Reichs Grund-Gesetzen, und Kayserlichen Wahl-Capitulationen zu folge, gleich der von Gültlingischen Sache, zu verweisen, 193.) und daß die Herren Gegentheile, in denen Personen derer anmaßlichen Herren Co-Administratoren, des Herrn Senioris familiae, Friederich Anton Christoph Freyherrn von Dalberg, und der Nieder-Rheinischen Ritterschaft, weilen sie keinen Scheu getragen, zwischen denen beyden allerhöchst- und höchstpreißwürdigsten Reichs-Gerichten, arglistig einen Conflictum zu erregen, auch weilen dieselbe nicht nur laut derer disseitigen gemüsigten unterthänigsten Anzeigen 194.) freventlich für Kayserliche Commissarien sich ausgegeben, sondern auch bey der Befehdung des Freyherrlichen

192.) Hic Locum obtinet allegatum supra bey der dritten Abhandlung Nro. 45.

193.) Daß also auch einem höchstpreißlichen Kayserlichen, und Reichs Cammer-Gerichte sein stracker Lauf gelassen werden muß, ist weitwendiger zu ersehen in; O. C. P. 2. T. 35.
C. O. C. P. 2. T. 37.
Rec. Imp. nov. §. 166.
Reichs-Hofraths Ordn. T. 2. §. 8.
Womit selbsten die Kayserliche ältere- und jüngere Wahlcapitulationen übereinkommen.
Caroli VII. p. m. art. 16. § .7 8. 11. et 17.
Francisci I. p. m. art. 16. §. 7. 8. 11. et 17.
Josephi II. Glorioſiſſimi art. 16. §. 7. 8. 11. et 17.
Denn nach diesen Reichs-Grund-Gesätzen ist höchst gedachtes Cammer-Gericht so gar befugt, alles dasjenige, was wider dessen Gerichtsbarkeit, und Ausübung derselben, bey einem allerhöchsten Kayserlichen Reichs-Hofrathe vorgekommen, und sonst verfüget wird, für nichtig, und unkräftig zu halten.

194.) Vid. sup. §. 51. et seqq. in der vierten Abhandl.
und im 2ten Abschnitt der fünften Abhandl. §. 68.
Exhib. de 11. Octob. 1771. de 18. Apr. et 6. Maji 1772.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816948976/phys_0019
DFG

herrlichen Herrn Arrestantens den Nahmen Eines höchstpreißlichen, Kayserlichen, und Reichs Cammer-Gerichtes, überall, fälschlich mißbrauchet, und darbey Höchstdasselbe, in ihren Ordnung- und Gesetz-widrig erzwungenen, eigenwilligen, ehrenverkleinerlichen berichten, mit denen verwegensten Unwahrheiten unerschrocken, behelliget, mit Willen und Versatz die Gerechtigkeit behemmet, sofort gegen den Land-Frieden mit gewaltthätiger Selbst-Hülfe in allem durchgefahren, welches alles zu einer Fiscalischen Beahndung gezogen zu werden verdienet, zum Beyspiel, und Schrecken anderer, und zur selbst-Begründung des Ansehens beeder höchsten Reichs-Gerichten, mit einer nahmhaft angemessenen scharfen Strafe zu belegen sind. 195.)

§. 105.

Hiernechst den zweyten Punct derer gegnerischen bösen Rucksichten, in der Ordnung, nicht zu verfehlen: so leget man

ad d.) ein aus denen genealogischen Tabellen über die Hoheit des
Nro. 42. teutschen Reichs-Adels des berühmten von Hattsteins hergenommenes Schema genealogicum sub *Nro.* 42. hieran: Dieses, erhärtet über deutlich, daß die Famille deren Freyherren von Dalberg nicht zwey, sondern drey Linien ausmachen, somit die disseitige wahre Dal-Dalbergische Linie, welche der leidige Vorfall mit dem Herrn Geheimden Rath und Freyherrn Gottlob Amand von und zu Dalberg eigentlich angehet, auch, und hauptsächlich, darzugerechnet werden müsse, nicht minder leget solches Schema lesbar vor Augen: Daß dermahlen Zehn Stamms-Agnaten am Leben sich befinden, so insgesammt, kraft deren Familien-Pacten. 196.) als volljährige, und eigene Herren auf sothane Pacten, und zu der Famille, würcklich geschwohren haben, anmit bey allen Familien-Ereignüssen, Abschlüssen, und Verfügnüssen mit zugezogen, und deren Beyflichtungen insbesondere eingehohlet werden müssen. 197.)

Nach Zeigung obiger Anlage sub Nro. 29. *b.* aber, und zwar in Gemäßheit derer Ueber- und Unterschriften hat Niemand von denen Stamms-Agnaten, an dem Herrr Geheimden Rath, und Freyherrn Gottlob Amand von und zu Dalberg, die mehrberührte grausame Gemaltthaten verübet, und den niederträchtigen Verhaft verhänget, als einzig, und alleine der Herr Friederich Anton Christoph quà Senior, und der mittels Subreptionen zur erloschenen Curatel, und jetzigen vermeintlichen Co-Administration, gegen die Came-

195.) Wie solches ausdrücklich gebotten ist in dem Landfr. de 1548. tit. 2. und in denen bey der fünften Abhandlung §pho 90. sub Nota 167. angezogenen Reichs-Gesätzen.

196.) §pho 43. dict. Pact. vid supr. bey der ersten Abhandlung §pho 1. Nota. 1.

197.) §phis 41. et 44. d. Pact. fam. vid. supra. in der 2ten Abhandlung §. 18. Nota 12. Item in der fünften Abhandlung, ersten Abschnitt. §. 63. Nota 89.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816948976/phys_0020
DFG

Cameral-Urtheile, eigenmächtig sich eingedrungener Carl Joseph von Dalberg.

So richtig nun ist, daß die Mayntzer und Mannheimer Linie nicht die ganze Familie von Dalberg vorstellet, eben so richtig ist es auch, daß beyde letztermeltete zwey einzelne Herren, als Sonderlinge, da noch mehrere Agnaten dazu gehören, so wenig die Mayntzer, und Mannheimer Linie abgeben, als wenig diese zwey Linien, bey einem Abschlusse dieser so schänd- und schmählichen Gefangenschaft, und Behauptung derselben, die Mehrheit derer Stimmen erpressen mögen; in Anbetracht: daß diese zwey Herren Anton Christoph, und Carl Joseph von Dalberg, mit welchen beyden man in schweren Processen verfangen ist, und derenselben noch mehrere zu befahren hat, nach Maßgebung des §phi 63. im ersten Abschnitt der fünften Abhandlung, deren gemeinen Rechten, und deren Dalbergischen eigenen Familien-Pacten selbsten, als Landeskündige, von längstenher, gegen diese Dal-Dalbergische Linie gehässige, und auf eigennütziges Bereichen bedachte Gegnere zu allem Verfahren ganz untauglich, partheyisch, und in gar keinen Betracht zu nehmen sind. 198.)

Nicht nur haben sich, wie es erdeuteter §phus 63. bestättiget, die übrige Agnaten nicht unterschrieben, und einem so Rechts-verbottenen Geschäft nicht beygepflichtet, sondern vorzüglich ist hiebey dahin ruckzusehen: wenn ein solches, bey der Mayntzer- und Mannheimer Linie auch erfolget wäre, daß denn, deme ohngeachtet, es je weniger von Rechts-wegen etwas würcksam zu bedeuten hätte: als nicht nur Herr Franz Heinrich von Dalberg, als ein Bruder des gegentheiligen Herrn Carl Josephs von Dalberg, krafft cit. §phi 63 c. sondern gleichfals dessen beyde Herren Söhne, und mit diesen ebenermaßen bey der Mayntzer Linie, wie Herr Friederich Anton Christoph, also auch dessen Herr Sohn Friederich, als partheyisch darbey ganz wegfällig; so daß von der gesamten Familie

198.) Angesehen daß dieselbe, durch eine eigenwillige, Gesetzwidrige Gefangennehmung sich gleichsam als Richter über den Herrn Geheimden Rath aufgeworfen; Feinde, und Verdächtige können aber keine Richter seyn. Cùm verè suspecto causa non debeat committi.

C. 17. X. de off. et pot. Jud. deleg. periculosum enim est: Coram Judice suspecto litigare.

C. 5. X. de except;

ita quóque ab inimicis nihilboni exspectandum,

L. 1. §. 24. ff. de quaest.

Hâc de causâ et vices Judicis sustinere nequeunt.

C. 27. et 41. X. de appellat.

Sie sind annebst deme in causâ principali die Beklagte, und nun auch in selbiger Sache die Anklägere, mithin Beklagte, Anklägere, und die Richter zugleich; auch haben sie aus lauter Neben-Absichten, und zur Behemmung der Justiz, juxta auteriora deducta, et probata, den schändlichen Verhafft angeleget, und also aus wahrer Feindseligkeit den Proceß mit einer unmenschlichen Selbsthülfe allschon entscheident angefangen.

lediglich nur drey Personen, nemlich von der Mayntzer Linie der Dhom- und Freyherr Carl Anton Franz Eberhard von Dalberg, und bey der Dal-Dalbergischen Linie, der Dhom- und Freyherr Adolph Franz, und Franz Carl von und zu Dalberg, sonder Ausnahme, und übrig blieben, welche sich diesem Geschäft mit Nachdruck, und Rechts-Bestande, unterziehen dörften, und mögten.

Diese hingegen sind von denen gegentheiligen, gehässigen, und erbitterten zwey Stamms-Agnaten, als Friederich Anton Christoph, und Carl Joseph von Dalberg in allem Ausgeschlossen, diesen ist alles verschwiegen geblieben, diese haben in nichts eingewilliget, folglich ist Rechts-widrig vorgeschritten, das ganze, mit höchst zu mißbilligenden Neben-Absichten schwanger gehende, schändliche Unternehmen an sich durchaus nichtig, und nimmermehr zu rechtfertigen, auch ist es in Ansehung dessen ein unverschämtes Vergehen von mehr-erörterten zweyen gegentheiligen Stamms-Agnaten, als denen einzigen Urheberen von solchen Un haten, daß sie sich erfrechen mögen, Einem allerhöchst- und höchstpreißwürdigsten Kayserlichen Reichs-Hofrathe vorzubilden: als wenn diese Sache von der Mayntzer- und Mannheimer Linie ein- und ausgeführet werde.

§. 106.

Es kömmt auch nicht darauf an: daß

Ad e.) eine Nieder-Rheinische Ritterschaft den Arrest genehmiget; denn Erstlich brauchet es zu fassen kein Kopf-brechen, und siehet es ein gemeiner Bauersmann ein: daß die Ritterschaft nach deme zur Genehmigung geschritten seyn werde, wie es von denen Herren Gegentheilen ihr lebhafft vorgebracht seyn wird. Derenselben vorstellungen aber waren mit verhüllten Falschheiten überzogen, folglich ware auch eine solche Genehmung sonderheitlich: da Ritterschaftlicher Seiten, ihrer unverantwortlichen eingewurzelten Gewohnheit nach, nichts vorgängig untersuchet, sondern denen gegentheiligen Anklagen einseits, mit Hindansetzung aller Gerichts- und Proceß-Ordnungen, zumahlen, da es disseits, als ihrem wichtigen im Weeg gestandenen Gegenstand betroffen, aus einer puren Geneigtheit, geglaubet worden, von keiner anderen Krafft und Würckung, als der von denen Herren Gegentheilen partheyisch, und einseits, Rechts-verdammlich, ergriffene Verhafft selbsten; Dieser ware nichtig, und unjustificirlich, nothfolglich auch eine solche Ritterschaftlich Schachmatte vermeintliche Genehmigung. 199.)

Sodenn

Zweytens: giebt in dem ersten Abschnitt der fünften Abhandlung der §phus 62. näheres Ziel, und Masse: wie man disseits bey der Nieder-Rheinischen Ritterschaft im Ansehen, und mit ihr in Verbindung

199.) Remissive auf den §phum 15. ad d. ibique ad notam. 11. der zweyten Abhandlung.

bindung stehe ; Nach dieser Original-Zeichnung ist auch diese gegentheilige Entschuldigung mehr, denn zuviel, ihrer Unerheblichkeit nach, entkräftet.

§. 107.

Und da aus dem Staats-Rechte unsers teutschen Reichs allschon hinreichend hernehmlich : Daß keinem Reichs-Stande das Vorzugs-Recht zuständig : über einen solchen vom unmittelbahren Reichs-Adel, welcher ihme sonst in keinerley Weise, etwa aus einer Lehns-Abhängigkeit, oder einem Landsassiat, untergeben, sich einige Erkänntnüß und Gerichtsbarkeit zuzueignen, 200. wie denn dieses ohnehin denen, einem gesamten unmittelbahren Reichs-Adel, 201.)

200.) Aequè etenim hujus generis Personae soli Caesari, et Imperio immediatè subsunt, ac reliqui status Imperii; hincque, et inde in legibus Imperii pragmaticis Statibus Imperii injungitur : Nobiles Immediatos in statu suo immediato ut inviolatè relinquant, nequaquam turbent, aut sub quocunque NB. NB. praetextu impediant.

Rec. Imp. de 1564. §. 21.
Rec. Imp. de 1566. §. 29.
Rec. Imp. de 1576. §. 23.
Inst. Pac Osn. art. 4. §. 17. Item. art. 5. §. 28.
Capitul. Car. VI. Car. VII. Franc. I. p. m. et Josephi. nostri II. glorioßissimi art. I. §. 9.
Ordin. Friderici II. Imper. de ao. 1235.

201.) Annebst deme, daß in d. ordinatione Friderici II. de 1235. allschon Vorsehung geschehen, so hat auch des Personal- und Real-Arrestes halber Ferdinandus III. Römischer Kayser zu Prag den 16ten Aug. 1652. der Schwäbischen Reichs-Ritterschaft, allergnädigst ein Privilegium ertheilet, und ao. 1672. den 20ten Decembris ist dasselbe von dem Römischen Kayser Leopoldo I. in allen seinen Puncten und Clausulen zu Wien durchgehends bestättiget worden.

Testante ERTEL in suis observ. Equestr. Obs. 49. pag. 526.

Ein gleiches erhaltet die Reichs-Ritterschaft in Francken zu Prag den 11ten Maji 1609. von dem Römischen Kayser Rudolpho II. und wird von dem Römischen Kayser Ferdinando II. zu Wien den 17ten Mertz 1626. gleichfalls allergnädigst durchgängig bestättiget.

Vid erneuerte, und confirmirte Raths-Satzung- und Ordn. der unmittelbaren Freyen Ritterschaft in Francken de ao. 1645. pag. 127.

Eben solches wird von dem Römischen Kayser Rudolpho II. zu Prag den 9ten Julii 1605. der Reichs-Ritterschaft am Rhein allergnädigst verliehen, und den 31ten October 1666. von dem Römischen Kayser Leopoldo I. zu Wien vollkommen bestättiget.

Vid. Rhein- und Wetterauische Ritter-Raths-Ordnungen privil 5. n. 4. seqq. pag. 89.

In diesen dreyen Privilegien wird ausdrücklich, und nahmentlich, wie denen Churfürsten, also auch allen anderen Reichs-Ständen, bey Ungnade, und Strafe fünfzig Marck löthigen Goldes, gebotten :

„ daß vielgemelte gefreythe Ritterschaften insgemein, dererselben adeliche „ Mitgliedere insonderheit, auch ihre Erben, und Nachkommen, in„ gleichen ihre Haab- und Güther, weder mit Personal- oder Real-

minder nicht, und sonderheitlich deren gesamten Freyherren des Geschlechts von Dalberg ins besondere 202.) allergnädigst ertheilten Frey-

„ Arresten von einem Churfürsten, oder anderem Stande des Reichs,
„ nur NB. in einerley Weise angefochten, noch auch sonst an ihren
„ Jurisdiction-Gerichten, und Erkänntnüssen, es wäre auch gleich,
„ daß solches unter dem Schein der Cent- oder Centlichen Gerichte,
„ oder auch auf eine andere Weise beschehe, turbiret, beschwehret,
„ oder an einen Churfürsten und Stands- Unter- Land- oder Hof-
„ Gerichte vorgenommen, oder gezogen werden sollen.

202.) Nach einer den 8ten Decembris 1670. von dem damaligen Chur-Maynzischen Registratore Johann Salomon Oppenheimer selbsten in dasiger Hof-Canzley eigenhändig, und mit Vordruckung des Chur-Maynzischen Hof-Canzley-Insiegels vidimiret-mitgetheilten Abschrift eines damahlens von dem Römischen Kayser Leopoldo I. zu Wien den 22ten October 1660. Allergnädigst. bestättigten Privilegii Exemtionis, et de non evocando subditos etc. ergibt sich ganz deutlich: Daß zu Cölln am Rhein, allschon den 7ten Jan. 1531. der Römische Kayser Carolus V. die gesamte Cämmerer von Worms, genannt von Dalburg, mit diesem Privilegio allerhuldreichest begnadiget; Selbst dieser Allergnädigste Kayser bestättigen: daß schon zu jener Zeit die Freyherren von Dalberg für sich, und ihre Unterthanen, keinem Churfürsten, oder sonstigem Reich-Stande unterworfen gewesen. Der inhaltliche Ausdruck dessen gibt hiervon auch, daß sie schon viele hundert Jahren zuvor, als freye Herren keine andere, denn die Kayserliche Ober-Bottmäsigkeit anerkannt, die beste Ueberzeugung; Er lautet also:

„ Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thuen kund allermännig-
„ lich: Nachdeme uns, unsere und des Reichs lieber getreuer Wolf
„ Cämmerer von Worms, genannt von Dalburg, der ältere für sich
„ selbsten, und alle andere von Dalburg, Cämmerer daselbst zu Worms
„ fürbracht: Daß weyland ihre Vor-Eltern des Geschlechts der Cäm-
„ merer von Worms, die von Dalburg genannt, von viel hundert
„ Jahren hero, bis uf Sie, als freye Edelleuth des heiligen Reichs,
„ niemand anders, dann zu jederzeit einen Römischen Kayser, oder
„ König, zu ihren ohne Mittel rechten Herrn, und Obern erkennt,
„ demselben Sie auch schuldig Gehorsam, mit nit geringer Darstreckung
„ ihres Leibs, und höchsten Vermögens, zu vielmahlen unterthänigst
„ geleistet, auch allen denen, So Zuspruch und Forderung an Sie,
„ oder ihren angehörigen Unterthanen zu haben Sich angemaßt, von
„ Niemand anderst, dann von demselben regierenden Römischen Kayser,
„ oder Königlichen Gerichten, gewärtig gewesen; Desgleichen auch
„ Sie, die jetzige Cämmerer, wie von ihren Elteren uf Sie kommen,
„ Uns vor ihren ohne Mittel rechten Herrn, und Obrigkeit erkennen,
„ und zu Anzeig desselben, ihre Unterthanen von ihren Gerichten nin-
„ dert anderst wohin, dann an Uns, und Unser Cammer-Gericht zu
„ appelliren, und sich zu berufen gestatten.

Et postea:

„ und wo auch derselben Cämmerer, und ihre Erben und Nachkommen
„ Unterthanen, und arme Leuth durch jemands an obgemelte Gericht,
„ und anders wohin, dann obgemelt, fürnehmen, heischen, laden,
„ beklagen, oder wider Sie, ihr Haab, und Güther, darauf, und
„ über ihr abfoderen geurtheilet, gericht, procedirt, und vollfahren,
„ daß Sie sich beschwehren mögten, oder würden, das alles, und jedes

Freyheiten, und Begnadigungen entgegen laufen würde; So ist es eben so unbegreiflich, als von denen Herrn Gegentheilen Respects-vergessen: daß sie frevelmüthig sich beygehen lassen, gleich wie bey dem ersteren Arreste, also auch dermalen, Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz, höchst welcher belobenswürdigste, weitedelere Denckungs-Art, und angebohrne Gerechtigkeits-Milde der Welt nur zu bekannt ist, höchstunbefugter Weise in diese häßliche, Rechtswidrige Sache mit einzuflechten; da doch höchst dieser holdseligste Fürst an einem solchen unmenschlichen Geschäft, keinen anderen Antheil, zu nehmen haben, als daß sie auf die gegentheilige, mit arglistiger Hinterhaltung derer wahren Umständen, und Absichten, belarvte, überhäufte, und ungestümme Requisition, wie es aller Orten in dergleichen Ereignüssen zu geschehen pfleget, blos auf Gefahr, und Kösten derenselben, den sub- et obreptitie erschlichenen Aufenthalt zu Königstein gnädigst zugestanden.

§. 108.

Nicht derjenige, welcher einen Arrest auf Requisition gestattet, hat davor zu hafften, sondern derselbe 203.), welcher einen solchen erwürcket; Eben dahero mag auch die von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz gnädigst willfahrte Gestattung der Einführung nach Königstein denen Herren Gegentheilen in keinerley Weise zur Entschuldigung gedeyhen; nicht höchst jene, sondern sie haben einen so widersinnigen, und auf ewig, unauslöschlich-schimpflichen Verhafft, als die Wahrheit hinterhaltende, und erschleichende Theile zu rechtsertigen. Um da ohnumgänglicher erheischet solches Recht und Billigkeit, da besag obiger Anlagen sub Nris 30. et 38.

a.) Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Speyer nicht nur das zugefügte Unrecht, und die so entsetzlich, und sonder Bedencken, veranlaste Kösten, und Schaden gerechtest mißbilliget, wie es oben in der vierten Abhandlung §pho 59. zu ersehen, und weiters in dieser

„ wollen Wir als ganz kraftloß- und unbündig, von obgemelter Unser
„ Kayserlichen Macht vernichtet, und abgethan haben; Wie Wir dann
„ solches jetzt alsdannn, und dann, als jetzt ufheben, vernichten, und
„ abthun, also daß solches ihnen ganz kein Schaden noch Nachtheil
„ bringen, noch gebähren soll. Und gebiethen darauf allen, und jeden
„ Unseren, und des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten,
„ geist- und weltlichen Prälaten, ꝛc. ꝛc.

Welches Privilegium von Zeiten Caroli V. bis auf Ihro jetzige allerglorwürdigst herrschende Kayserliche Majestät in der Zeit-Folge von gesammten Kayserlichen allerhöchsten Thron-Folgeren, auch sogar von dem Rheinischen Reichs-Vicariat bestättiget worden.

203.) Juxta Berger in suâ oeconom. Jur. pag. 1168.
Schwendörfer ad Fibig. pag. 1201.
Schlegel in Cautel. Actuar. part. 2. C. 8. §. 11.
Blum pr. Cam. Tit. 33. n. 30.
Cùm praesumptionem Juris, de quo arresta prohibita sunt, contra se habeat, quae probationem contrarii rejicit. in ipsum.
Gail de Arrest. C. 2. n. 5.

Fortsetzung die Anlage des eigenen Hochfürstlichen Schreiben sub Nro. 30. besaget, den Schutz ertheilet, und aus dreyfachen Gründen, damit der Herr geheimde Rath und Freyherr Gottlob Amand von und zu Dalberg sich nur an einem sicheren Ort befinden, und die Sache unverfänglich untersuchet werden mögte, eine solche Untersuchung selbsten sich vorbehalten, und also denselben nach Bruchsal ruck verlanget, sondern sogar zur Sicherheit deren Gegentheilen, auf Fürstlichen Glauben, und Treue, sich verbunden hatten: Diesen dortselbsten, bis zum Austrag der Sache, in Verwahr zu halten; und da

b.) die Herren Gegentheile sich und ihre böse Sachen dardurch einem offenbaren Verdacht ausgesetzet, somit der ganzen Welt, daß sie sich nicht sicher gewust, und ihren gewaltsamen Vergehungen nicht getrauet, handgreiflich zu erkennen gegeben: als sie jedennoch dem Fürstlichen Rechts-gegründeten Ansinnen, und Erbiethen gänzlich ihr Ohr entzogen, und auf das eilfertigste, mit Vermeidung deren Speyrischen Landen, vorberührten Herrn geheimden Rath schändlichst, unter einer so scharfen Reuter-Bedeckung von Landau nach Königstein abgeführet haben, um daß er in ihrer abscheulichen Gewalt, und also ausser aller Sicherheit, und Vertheydigungs-Stand, auch solchemnach gezwungen seyn möge: nun auf ein neues sich mit ihnen, wie es bey dem vorigen Arreste gleichfalls also ergangen, abermahlen in unerlaubte, nichts gültige, und Gewissenloße Bündnüssen einzulassen. In weiterer Rucksicht: daß sie in Gefolg vorgängiger Acten-Stücken 204.) demselben, wie das Schreiben, also ingleichen allen Zugang, und eine denen gröstenDelinquenten verstattet werden müssende Unterredung gänzlich untersaget, so daß er ausser aller Würcklichkeit gesetzet ist, in ihren, als seiner Todes-Feinden, Händen sich nur im mindesten zu vertheidigen.

§. 109.

Eine Vertheidigung darf allen Rechten, und selbst der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung gemäß, 205.) Niemanden untersaget

---

204.) Testante exhibito sub 23tia Martii 1772.

205.) Vid. Const. Crim Car. V. art. 27.

Defensio enim est Juris naturalis, idcirco et à summo Principe tolli nequit.

Clem. Pastor. prope fin. de Sent. et Rejud.

Mev. P. 2. Dec. 43. n. 3. et dec. 244. n. 6.

Jul. Clar. §. fin. qu. 49. n. 14.

Ja der Richter ist sogar schuldig, dem peinlich Angeklagten zur Vertheidigung allen selbstigen Vorschub zu leisten, ihme alle Mittele darzu zu gestatten, so gar seinen Freunden, ja auch Fremden, die sich seiner annehmen, allen Zugang, und die Einsicht derer Acten zu willfahren, und wenn sich seiner Niemand annimmt, sodenn selbsten ihme einen wohlerfahrnen Beystand zuzuordnen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816948976/phys_0026
DFG

saget werden; hat aber der Herr geheimde Rath, und Freyherr Gottlob Amand von und zu Dalberg sich eines gleichen Rechts zu erfreuen, und soll er nicht geringer, als der niedrigste von dem Baurenstande, behandlet werden? So ist ohnumgänglich nothwendig: daß er nun endlichen auf freyen Fuß gestellet, und in Anbetracht: daß Niemand besser, denn er selbsten, von denen Umständen belehret ist, und hievon Auskunft geben kann, der freye ungehinderte Abzug, sonder weiteren Zeit-Verlauf, nacher Wetzlar, um persönlich von allen widrigen, ungegründeten, und vermessentlichen Anschwärzungen sich zu entlasten, sofort nach Vergönnung derer Rechten, seinen Rechts-hängigen Sachen allda weiters abzuwarten, ihme gestattet werden müsse. Angesehen: daß solches nicht nur der Erleichterung einer diensamen Vertheidigung sonderbar beyträglich, 206.) sondern auch, daß die Gefangennehmung zur gänzlichen Unzeit,

---

L. 18. §. 9. ff. de Quaest.
Prosper. Farinac. in Prax. crim. Lib. 1. qu. 39. n. 84.
Brunnem in Pr. crim. C. 8. n. 14.
Carpz. P. 1. const. 19. def. 17. P. 4. const. 8. def. 8. P. 3. quaest. 115. n. 6. et 7.

Illi, qui gloriae sibi ducunt, in facineroſos animadvertere, et exhoc, supplicia praecipitant, videant, nè ipsi aliquando in supplicia incidant Infernalia, et crudelitatis suae justas accipiant mercedes, inquit.

Casp. Ziegler. in Dicast. concl. 31.
Mev. P. 2. Dec. 321. n. 2.

welches auch Platz findet, wenn gleich das Delictum dem Richter manifestissimum anscheinet;

Menoch Lib. 2. Arb. quaest. C. 166. n. 7.
Just. Oldecop obs. crim. T. 2. obs. 14.

auch wenn es gleich der Deliquent bereits eingestanden hätte.

Jul. Clar. §. fin. Quaest. 49. n. 13.
Damhoud. Pr. cr. c. 11.
Carpz. Pr. crim. P. 3. Qu. 15. n. 30.

Welches also genau befolget werden muß, daß die Rechts-Lehrer, und Criminalisten behaupten: daß wenn es möglich wäre, daß selbst der Teufel, dessen Boßheit mehr, denn zuwohl bekannt, vor einem weltlichen Richter verklaget wäre, derselbe nicht eher verdammet werden solle, er wäre denn zu vorderist mit seiner Defension genugsam gehöret worden.

Carpz. d. P. 3. quaest. 115. n. 2.

206.) Quidquid ad defensionem utile, et pertinet, adeò gravissimis in Delictis ut non adimi, ita et potiùs promoverit oportet.

d. Farican. Lib. 1. Quaest. 39. n. 84.
Gail 1. de Pac. publ. c. 18. n. 3.
Zanger de Quaest. et Tort. C. 3. n. 41.

Itàque et Defensio, quocùnque tempore, et Locô, postulante reo non debet negari, adeò, ut propterea et differantur Custodiae.

d. L. 18. §. 9. ff. de Quaestion.

Diese Rechts-Wohlthat kömmt sogar einen längst mit der Flucht ausgetrettenen, hierab verdächtigen, und würcklich richterlich geächtigten Missethäter zu statten,

ohne die behörige Erfordernüssen, 207.) von denen Anklägeren selbsten, und

---

Chilian Koenig in suo Proc. Tit. von der Acht. § werden sich nun Matth. Coler. Part. 1. Dec. 108. n. 62.

Wo doch eine Gesetzmäsige, und richterliche Inquisitio generalis, wie die causae cognitio vorausgegangen; wohlfolglich ist selbige dem geheimden Rath, und Freyherrn von und zu Dalberg um da minder zu entziehen, als

207.) in denen peinlichen Rechten es eine unwidersprechliche Sache ist: quod captura sit praeambulum Inquisitionis specialis, et quod ab eadem, et incarceratione specialis incipiat Inquisitio.

Brunnem. in Proc. Crim. C. 8. m, 1. n. 11.
Carpz. Pr. Crim. P. 3. qu. 111. n. 22. 25. et 38.

Jo Volckm. Bechmann in Comm. ff. Com. 20. 2. p. 202. n. 18. und wenn diese Rechts- gültig bestehen soll, so wird erforderlich vorausgesetzet: daß vor dem rechtmässigen, ordentlichen Richter eine, oder mehrere Rugen geschehen, als welche die Haupt-Begründung von der Jequisition ausmachet; daß die Inquisitio generalis, mit allen erforderlichen Noth-Stücken, behörig, und zureichend von dem Richter eingezogen, und vollbracht seye, somit daß dieser die angebrachte Ruge würcklich wahr, den berügeten dahingegen als den Thäter, oder doch wenigstens, entgegen ihn genugsame überführende Judicia erfunden haben müsse, so Leib- und Lebens-Strafe nach sich ziehen.

Cit. Brunnem. Carpz. et Bechmann Loc. praef.

Die Herren Gegentheile sind nun aber

a.) die Anklägere, und konnten also sich eines solchen richterlichen Geschäfts mit keiner rechtlichen Befugnüß unterziehen; cum nemo Accusatorem, et simul judicem agere valeat.

C. 18. C. 2. qu. 1.

Sodenn

b.) wurde mit denen Arresten, laut vorgängiger Anlage sub Nro. 14. allschon den 5ten Decembris verwichenen Jahrs, in Francken zu Stettfeld der Anfang gemacht, besag derer Anlagen sub Nris 15. et 16. wurde eröfterter Herr geheimde Rath den 8ten ersagten Decembris zu Bamberg, und nach Zeugnüssen derer Anlagen sub Nris 17. 18. et 19. den 26ten ejusd. zu Langen-Candel in Verhaften gezogen; zu jenen Zeiten ware in foro competente noch keine peinliche Ruge eingebracht; denn, wie es obwärts in dieser Fortsetzung §pho 98. anscheinet: haben die Herren Gegentheile noch lange nach vollendeten, so unzurechtfertigenden, ihren Gewaltthaten erst den 19ten jüngst ruckgelegten Martii dies laufenden Jahrs bey einem allerhöchst- und höchst- preißwürdigsten Kayserlichen Reichs-Hofrathe mit ihrem ungegründeten, vermeintlichen Klag-Wercke einzukommen sich vermessen. Es fehlete diesemnach an einem ordentlichen Richter, an der Ruge selbsten, an einer vordersamigen gemeinen, summarischen Erkundigung, und so überhaupt an allen darzu erforderlichen weesentlichen Stücken, als ingleichen an einer Rechts-hergebrachten Defensione pro avertendâ Inquisitione, womit er vor der Captur allerdings zu hören gewesen.

Schlegel in Actuar. Jurispr. P. 3. C. §. 11.
Carpz. Pr. Crim. P. 3. Quaest 115.

Und also ware die schändliche Captur eben so Rechts-widrig und ungeziemend, als nichtig, und weit zu füreilig; anbeträchtlich: daß mit Uebergehung der Rechts-erforderlichen General-Inquisition, ohne offenbare, und unheilbare Nichtigkeiten zu begehen, nicht ad specialia geschritten werden darf.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816948976/phys_0028
DFG

und also gleich Rechtswidrig, als nichtiglich 208.) unternommen worden.

Auch einen, der über Mord und Tod, sich in peinlicher Ruge befindet, wenn er anderst Cautionem de se sistendo leistet, wird nach allen Rechten, Landes- und peinlichen Gerichts-Gebräuchen, um sich

Const. Car. V. Art. 6. vers fleißig Nachfragens haben, ob die Missethat auch geschehen seye.

Kress in Annot. adeund. art. §. 8.

Es ist auch

208.) zur Rechtfertigung des feindseeligen Arrestes nicht erheblich, wenn gleich vor die lange Weile eingewendet werden wollte: als ob man nicht in einem Processu Inquisitorio, sondern in einem Accusatorio wandele, maßen auch dieser Proceß nicht von einer so unmenschlichen Captur den Anfang nimmt, oder wohl gar ein halbes Jahr hernach, wie dahier geschehen, eingeführet wird: denn

a.) kömmt es dem Ankläger nicht zu: daß er sich selbsten, Recht schaffe, und, sonder Vorwissen, und Genehmigung des allerhöchsten Herrn Richters, eigenmächtigen Gefallens Capturen, und Einkärckerungen, vornimmt.

Nemini enim Jus carceris dictandi competit, nisi qui in arrestandum habet merum, seu mixtum Imperium.

L. ult. §. 1. ff. de offic. ej. cui mand. est Jurisd.

Carpz. Pr. Crim. Quaest. 109. n. 61. seq.

Inde quoque carcer. privato est prohibitus.

L. 3. C. de exhib. Reis.

L. ult. C. de priv. carc. inh.

L. 23. C. de Episcop. aud.

Sub poenâ criminis Majestatis. L. 1. C. de priv. carc. et ut tot dies ipse, quot alterum quis in privato carcere detinuit, in carcere publico incluſus manere, et causam, quam habuit adversus incluſum, amittere, debeat.

d. L. ult. C. de priv. carc.

Sofort

b.) weiß man sich aus der Anleitung des

Carpzovii in Proc. civ. T. 1. art. 4. §. 2. n. 14. et in Pr. Crim. P. 3. qu. 104. n. 8.

wohl zu bescheiden, dieser sagt: quocunque enim in Processu criminali oculos vertamus, parùm à formâ Judicii, ac Processus civilis, illum differre, fateri necessum habebimus. Der ganze Unterschied zwischen diesen beyden Processen ist eigentlich der: daß der bürgerliche Proceß eher nicht, bis ein Theil absolviret, oder condemniret worden, aufhöre, wo im Gegentheil der Peinliche so bald, als in der Urtel etwas peinliches, es betreffe die Vorstellung, oder Marter, erkannt wird, sich endiget, und in den Inquisitions-Proceß verwandelet, der Salvus Conductus aufgehoben, der angeklagte Delinquent sodenn anerst zur Verhaft gebracht, und inquisitorie so weiters verfahren wird.

Dan. Moller L. 2. semestr. 1. n. 1.

Zanger de Except. part. 2. C. 5. n. 14. et 19.

Vorhero ist aber keine Captur hergebracht, sondern es wird in der Freyheit, Satzweiß, auch mit Beweiß, Gegen-Beweiß, und in allen, wie in dem bürgerlichen Proceß, von beyden Theilen verfahren. Cum nemo, priusquam convincatur, in carcerem detrudatur, prouti expresse statuitur in

L. 2. pr. C. de exhib. et transm. Reis.

und seine Unschuld hinlänglich zu schützen, die Freyheit, und Losgebung 209.) verstattet; die natürliche Billigkeit, wie das Recht selbsten, versaget also dem eröfterten Herrn Geheimden Rath um da weniger die Freyheit, als er, wie vorwärts genüglich, und umständlicher vorgeleget worden, nicht auf Leib und Leben sitzet, wohl aber einen so schändlichen Verhafft Niemanden, denn der schwarzen Neidsucht, dem Unrecht, und der Erboßung seiner Feinden, und Gegentheilen, zuzuschreiben hat; eines- und anderen Theils, da er zwar als ein im heiligen Römischen Reich reichlich angesessener, characterisirter Reichs-Cavallier einer solchen Caution überhoben, und jedennoch nach Zeugnüß seiner Acten-mässigen Erbiethung 210.) nicht nur alle seine Güther, zum Vorstand eingesetzet, sondern sogar, zum Kennzeichen seiner Unschuld, bis zum völligen Ausgang der Sache, sich denen Wetzlarischen Ringmauren einzuschliesen, zu allem Ueberfluß eidlich angelobet, und sich erbotten.

§. 110.

Da aber gegenwärtige Arrest-Sache, nach Vorschrift deren Reichs-Satzungen, und aller Rechten, vorzüglich allen anderen Sachen, befreyet ist, sonderheitlich da man nunmehro alle gegnerische, blos zur Behemmung der GOtt-gefälligen Justitz, weiters ersonnene Ausflüchten durchgehends gehoben, und in der Schamvollen Blöse dargestellet, die Noth auch selbsten um so weniger einen längeren Ausstand billiget 211.) als die gegentheilige unerhörte Gewaltthaten bereits, vom October vorigen Jahrs, bis nunher, angedauret, der Herr Geheimde Rath, und Freyherr Gottlob Amand von und zu Dalberg dahingegen, von dortan, seiner gerechten Klage ohn-

---

209.) in denen bürgerlichen Rechten heißt es: in carcerem non conjiciendus, qui fidejussores dare paratus est.
L. 3. ff. de cust. et exhib. Reor.
In denen geistlichen Rechten liesет man aber: Accusatus apprehensus custodiendus quidem, si tamen cautionem de parendo Juri dederit, est relaxandus.
C. 15. de Sent. Excomm. in 6.
Und die tägliche Praxis lehret: wenn auch ein geächtigter sich stellen, und seine glaubliche Unschuld vertretten will, daß diesem sogar, um seine Sachen je sicherer, und ungehinderter auszuführen, wenn er auch nur einen fideijussorischen Vorstand, de judicio sisti, et judicatum pati, seu solvi, oder auch, bey Ermangelung so eines realen- als diesen Vorstandes, zu der eydlichen Caution sich erbietet, das sichere Geleit ertheilet wird.
Matth. Coler. Dec. 29. P. 1. n. 16.
Carpz. Pr. Crim. P. 3. Qu. 112. n. 93. et 99. et P. 3. Qu. 113. n. 160.
Jul. Clar. §. fin. Qu. 46. n. 147.

210.) Vigore exhibiti de 31mâ Mart. et 6ta Aprilis 1772.

211.) Processus enim ad finem sunt promovendi, quaeque iisdem obstant, sunt amputanda.
Rec. Imp. nov. §§phis 64. et 68.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816948976/phys_0030
DFG

ohngehinderet, von Hof=Güther=Vermögen und Unterthanen unverantwortlich sich verdrungen, und nun schon vom 8ten December abgewichenen Jahrs, bis anhin, aus einem schändlichen Verhaft, in den anderen, sonder Verschulden, und Ursache sich gestürzet, Rechtswidrig aufgezogen, und unanständigst mißhandelet sehen muß, die Herren Gegentheile aber über den längst= und jüngsthin durch den leidigen Verhaft zugefügten Schaden, und Verlust, da sie vor jetzo, bey überkommener freyen Hand, der alten Schlauder nach, auf ein neues überall die im hohen Werth stehende Früchten, Weine, Holz, und was ihnen sonst vorkömmt, käuflich angegriffen, darmit stetshin fürfahren, alles um ein Spott=Geld verschlauderen, gesamte Kellereyen, und Güther, an dem Vorrath, ausleeren, selbige auf viele Jahren entschöpfet herabsetzen, darbey die Herrschaften mit neuen Schulden beladen, und disseits nebst denen Unterthanen verderben, alltäglich gröser, und unwiedersetzlicher verdoppelen, so läst es sich, vernünftiger Weise, und denen gemeinen kundbaren Rechten nach, wohl voraussehen: daß nun endlich diese Sache, gleich jener des Herrn von Gültlingen, bey einem, allerhöchsten, und höchstpreißwürdigsten, Kayserlichen Reichs=Hofrathe, als unstattfindlich ab= und wegen der kundbarlichen Rechts=Anhängigkeit, an Ein höchstpreißliches, Kayserliches, und Reichs Cammer=Gericht verwiesen, der Gegentheil hingegen in eine denen Reichs=Gesetzen wohl angemessene Geld= und Gold=Busse verdammet, und also der Kayserliche Herr Reichs=General=Fiscal seines Amts erinneret, von Seiten eines höchstpreißlichen Kayserlichen, und Reichs Cammer=Gerichts aber, das allschon so offt vergebens, unterthänigst nachgesuchte Mandatum de relaxando etc. S. C. unâ cum Salvo Conductu in optimâ formâ, auch überdashin ferners also gnädigst erkannt werde, wie darum ruckwärts des mehreren unterthänigst gebetten worden

von

Freyherrn Gottlob Amand,
von und zu Dalberg.

Bey=

Beylagen

Nrus. 29 a.

Eine von dem Hochfürstl. Speyrischen Herrn Hofrath und geheimen Referendario Wolff zu Brüssel erlassene Notification.

Quoad Concernentia.

Hierbey folget die anverlangte Abschrift von beeden Freyherren von Dalberg ad Celsissimum erlassenen Zuschrift. Uebrigens ist auch das Impressum eingelanget ꝛc.

Wolff, mppriâ.

Nrus. 29 b.

Copia Schreibens deren Freyherren Fridrich Anton Christoph, und Carl von und zu Dalberg ad Clementissimum Spirensem d. dato Mayntz den 27ten December 1772.

Ihro Hochfürstlichen Gnaden sollen wir geziemend anzeigen, wie wir aus ganz wichtigen Ursachen veranlasset worden, Unsern Vettern Gottlob Amand von Dalberg Hammelburger Linie mit Erkanntnus und Begnehmigung der Nieder-Rheinischen Ritterschaft und seiner Kuhrfürstl. Gnaden zu Maynz in einen einsweiligen Personal-Verhafft nehmen, und zu dessen Correction, auch künftiger Sicherheit, bis von Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät das fernere allergnädigst verordnet seyn wird, nach Königstein bringen zu lassen, und auf die von Seiten der gedachten Nieder-Rheinischen Ritterschaft theils unmittelbar, theils durch den dahier residirenden Herrn Ministre an den Französischen Hof erlassene Requisitorialien in Langen-Candel würcklich arretiret, und nacher Landau gebracht worden, sofort von da an den desfalls bevollmächtigten Kuhr-Maynzischen Hofgerichts-Rathen Werren ausgeliefert, und von diesem weiters nach Königstein geführet werden soll;

Als haben Wir diesen Vorgang nicht allein überhaupt unterthänigst anzeigen, sondern zugleich bitten wollen, gemelten Unsern Vettern Gottlob Amand von Dalberg durch höchst Dero Landen nicht nur ohngehindert passiren zu lassen, sondern auch dem gedachten Hofgerichts-Rathen Werren auf erforderenden- und verlangenden Fall einige Bedeckung und Schutz gnädigst zu bewilligen und anweisen zu lassen.

In ꝛc. ꝛc. ersterbende.

Nrus. 30.

Nrus. 30.

Copia Antwortschreibens Clementissimi Spirensis an die Herren Friderich Christoph, dann Carl, beede Cämmerer von Worms, Freyherren von Dalberg de dato Bruchsal den 2ten Jan. 1772.

Deren Herren ꝛc. beliebtes Ansuchungsschreiben vom 27ten vorigen Monats und Jahrs ist mir unterm heutigen durch den abgeordneten Kuhr-Maynzischen Hofgerichts-Rathen Werrn zu meinen Handen wohl überbracht worden, und habe ich daraus breiter zu ersehen gehabt, wie dieselbe **aus ganz wichtigen Ursachen veranlasset worden seyen, Gottlob Amand Freyherrn von Dalberg Hammelburgischer Linie mit Erkenntnuß und Begnehmigung der Nieder-Rheinischen Ritterschaft in einen einsweiligen Verhaft nehmen**, und zu dessen Correction, auch künftiger Sicherheit, **bis von Sr. Kayserlichen Majestät das fernere allergnädigst verordnet seyn werde**, nach Königstein bringen zu lassen, derselbe auch bereits würcklich auf vorgängige Ritterschaftliche Requisitorialien in Langen-Candel arrestiret und nach Landau gebracht worden seye; Welchem dann das weitere Ansinnen an mich beygefüget worden ist, diesen Freyherrn von Dalberg nicht nur durch meine Lande ohngehindert passiren, sondern auch dem obernannten Hofgerichts-Rathen, welcher ihn dadurch nach gedachtem Königstein begleiten soll, auf erforderenden und verlangenden Fall Bedeckung und Schutz widerfahren zu lassen.

Nun bedaure ich zwar anvorderist recht sehr, daß in einer so werthgeschätzten Freyherrlichen Famille, wie jene deren Herren ꝛc. ist, und mit welcher ich selbsten in bekannter Anverwandschaft stehe, **sich derley unangenehme und allzuweit umlautende Standwidrige Ereig- und Betragnüssen an Seiten dieses Agnaten hervorgethan haben sollen. Ich bin auch weit entfernet, bey solchen Ausschweifungen, wie selbe mir durch obangezogene Zuschrift überhaupt zu vernehmen gegeben werden**, nur im allermindesten die erforderliche Remedur und Ahndung aufzuhalten oder zu erschweren, sondern im Gegentheil vielmehr eben so gewohnt als pflichtig, hierunter selbst auf behöriges Befinden, als viel nur immer von mir abhanget, meine geistliche als weltliche Machthande kräftigst einzuschlagen und empfinden zu lassen; Nochweniger aber gehet mir bey, die allerhöchste ohnmittelbare Gerichtsbarkeit Sr. Kayserlichen Majestät über die Person quaest. mithin auch die Befugnuß dessen, was über solche von einer Ritterschaft authoritate Caesareâ verhänget wird ohnstatthaft zu bezweiflen, sondern lasse mich immerdar unter anderen zum ersten und fürnehmsten Augenmerck seyn, ohn-sowohl und mittelbare Kayserliche Erkanntnüssen und Verfügungen allerrespectuosest zu verehren, zu befolgen und zu beförderen, würde auch sofort ein solches in den gegenwärtig vorliegenden sehr bedaurlichen Vorfall desto mehr ohne weiteres werckthätig abermal erproben, wann nicht das obbemerckte Requi-

sitions-Gesinnen, allerwenigstens noch zur Zeit, mit zerschiedenen wichtigen Bedencklichkeiten verknüpfet wäre.

Dann da erstlich dieser mehrbemeldte Freyherr in Ansehung einer doppelten Verhältnüß, worin er gegen mich und mein Fürstliches Hochstift stehet, nemlich als mein Vasall und zumalen mein Geheimer Rath, allerwenigstens noch zur Zeit und vor der Hande in solang, bis ich entweder durch Vorlegung eines competenten und legalen Verfahrens oder einer solchen competenten Richterlichen rechtskräftigen Erkantnus näher und sattsamer werde behelliget seyn, meinen Schutz um damehr verdienet als derselbe zweytens hierum bereits vor einiger Zeit ins besondere unterthänigst angesuchet hat, annebst auch drittens in Betreff desselben allenfallsiger sündhaften und ärgerlicher Vergehung im christlichen Wandel von mir als Bischoffen in meinem Bischthum, sodann wegen etwaiger verschwenderischer Ausschweifungen in weltlichem Betracht von mir ebenmässig, als respectivè Lehen- und Dienstherrn alle erforderliche, und dabey auf wenigeren Eclat hinaus laufende Züchtigung und Ahndung desto füglicher hätte veranstaltet werden können, je bekannter viertens mehrmalen beyderley Vorkommenheiten sehr weitwendige und kostspielige, auch die Schulden-Tilgung nur verzögerende und beschwerlich machende *Commissiones* durch *Subalternen* ohne wahre Noth veranlasset zu werden pflegen; So werden die Herren ꝛc. mir nicht verdencken, wann ich den wiederholten Freyherrn von Dalberg, meinen Vasallen und Geheimen Rathen, noch zur Zeit nicht solchergestalten Schutzlos lassen oder stellen möge, daß ich schon gleich jetzo der an mich gerichteten Requisition so blatter Dingen deferiren solte, sondern noch vor all-weiterem die oberwehnte Vorlegung des bisherigen rechtlichen Verfahrens, und deren Competenten und von Kayserlicher Majestät bestättigten Erkanntnussen nebst deme erwarte, daß bis dahin er Freyherr von Dalberg anwiederum in meinen Schutz, jedoch in ganz sichere und gute Verwahrung, als welche ich anmit Fürstlich versichere, zuruck gelassen und geleitet werde, um allda, tanquam in locotuto, die ihme zuständige Rechts-Nothdurft behörig wahren und besorgen zu können.

Nrus. 31.

Extractus eines von dem Hochfürstlich-Speyrischen Herrn Hofrath, und Geheimen Referendario Wolff an den Dalbergischen Rath Falck nach Wetzlar erlassenen Schreibens de dato Bruchsal den 12ten Febr. 1772.

Quoad Concernentia:

Euer Hochedelgebohrnen überschicke nicht nur eine Abschrift eines â Celsissimo an genannte Freyherrn von Dalberg erlassenen Schreibens zur Nachricht, sondern auch beglaubte Copeyen eines

Vor-

Vorgangs, welcher dem Herrn Rath Werren keine Ehre machet, zum dienlichen Gebrauch. Der Herr Prisonnier ist verwichenen Samb= stag, wie es sicher verlauten will, von Landau nach, Königstein ab= geführet worden, ohne daß Er das Hochstiftische Territorium wird betretten haben. Celsissimus haben sich zwarn bey dem Französischen Hof verwendet, allein ꝛc.

Zu Wetzlar also wird Relaxatio Arresti zu betreiben seyn. ꝛc. Bruchsal den 12ten Febr. 1772.

Ew. Hochedelgebr.

Ergebenster Dr.
Wolff, mppriâ.

Nrus. 32.

Copia eines unter der Hochfürstlich = Speyrischen Ge= heimen Hof = Canzley = Handschrift mitgetheilten Commissions=Pro= tocolli, in Betreff des durch den bekannten Werren von dem Julius Weingärtner zu Essingen, mittels Gefängnuß, und Hunger, herausgepresten falschen Zeugnüsses.

Nachdeme Ihro Hochfürstliche Gnaden, Bischof zu Speyer ꝛc. gnädigst geruhet haben, unterschriebenen höchst Ihro Officia= len mittels einem unterm 26ten laufenden Monats Januarii ausge= fertigten = und mit höchster Hand = Unterschrift unterzeichneten Com= missorio über eine dem Commissorio beygefügte Geschichts = Erzehlung den Pfarrer zu Bornheim Herrn Stöber und den bey ihme woh= nenden Priester Herrn Sieber über den Inhalt itzo berührter Ge= schichts = Erzehlung zuvernehmen, deren Aussag treulich aufzuneh= men, sodann dieselbe eigenhändig unterschreiben zu lassen, und sofort Commissarius sich anheut unten bemerckten Tag auf Bornheim in das Pfarrhaußverfüget, daselbsten aber benannten Herrn Pfarrer alleinig einheimisch getroffen hat; So ist derselbe auf Priesterliche Ehre und Pflichten über nachstehende an ihn von Commissario gestelte Frag=Stücker befraget worden.

Praemissis generalibus

1.)

Ob er zu Essingen Bekannt= schaft habe?

R. Ja, Er habe daselbsten starcke Bekanntschaft, indeme Er als der nächste Nachbar von Essin= gen schon 36. Jahr dahier zu Bornheim Pfarrer seye, auch die Pfarrey Essingen bis 3. Jahr lang unterm damaligen Pfarrer zu Essingen Reitweiß= ner wegen dessen kränclichen

Umständen excurrendo versehen habe.

2.)
Ob Er daselbsten einen von Dalbergischen Unterthanen Nahmens Weingärtner kenne?

R. Ja, er kenne denselben schon mehrere Jahr ganz genau.

3.)
Ob Er nicht wisse, daß dieser Dalbergische Burger von einer von seiten Dalbergischen Famille in besagtem Essingen vorgewesenen Commission eingethürmet oder sonsten gefangen gesessen habe?

R. Ja, dieses seye ihm wohl bekannt.

4.)
Woher Er solches wisse, und wer ihme solches gesagt habe?

R. Er wisse dieses nicht nur durch einen allgemeinen Ruf und Sagen, sondern Er habe dieses auch von ihme Weingärtner selbsten vernommen.

5.)
Ob Weingärtner ihme auch die Ursache seiner Gefangenschaft eröfnet, und was denselben dazu bewogen habe: Er solle dahier überhaupt alles aussagen, was ihme mehrerwehnter Weingärtner anvertrauet und erzehlet habe?

R. Ja, derselbe habe ihme seine Gefangennehmung durch nachstehende Erzehlung eröfnet: nemlich Er seye vor die Dalbergische Commission gezogen, und von selbiger befraget worden, ob nicht der Freyherr Gottlob Amand von und zu Dalberg ihme gesagt habe, Er solle den Essinger Dalbergischen Jäger, falls dieser ihme wegen der ihme befohlenen Waldhüthung etwas in den Weeg legen würde, tod schiesen; Wie nun aber Er solches der Wahrheit nach nicht

nicht habe aussagen können, sondern an statt dessen ausgesagt habe, daß benannter Freyherr von Dalberg sich nur soviel gegen ihn in besagtem Speyer geäusseret habe: Daß Er in berührten Umständen einer geschehen mögender Stöhrung von Seiten des Essinger Jägers demselben die Beine voll schrotten schiessen solle, so seye ihme von Seiten der Commission unter Bedrohung ihn einzukerckeren und in dem Kerker zu belassen bis Er verfaulen würde, weiters zugesetzet worden, einzugestehen: daß der Freyherr Gottlob Amand ihme auch befohlen habe, den Essinger Jäger tod zu schiessen; Hierauf seye Er auch, als er diese an ihn wider die Wahrheit laufende Geständnuß nicht habe thun wollen, würcklich eingethürmet worden, und darin dreyzehen Stunden und in solang gesessen, bis seine Frau zu dem Dalbergischen Keller und ins Pfarrhauß zu Essingen sich begeben, und an diesen Orten um Vorbitte bey der Commission wegen Erlaß ihres Manns nachgesuchet, weilen seine Frau aber keine andere Antwort bekommen, als daß niemand ihrem Mann helfen könne als Er allein selbsten, so habe Er alsdann um seine Befreyung zu erwürcken, bey der Commission nicht allein ausgesagt: der Freyherr Gottlob Amand sein gnädiger Herr hätte ihme aufgetragen, in mehrberührten Umständen den Jäger tod zu schiessen, sondern er habe diese gezwungene Aussage auch eigenhändig in dem Commissions-Protocoll unterschrieben, worauf Er dann auch frey gelassen

worden, jedoch seye ihme dabey verbotten worden, aus Essingen heraus zu gehen, oder jemanden etwas zu sagen.

Seine Gewissens-Beängstigung, so er auf die letztere falsche Aussage erlitten, habe ihn getrieben auch gegen das ihme geschehene Gebott sich bey ihme Pfarrer und Herr Sieber als ehedessen seinem Seelsorgern seine Noth zu klagen, und sich Raths zu erholen, was Er in solchen Umständen zu thun habe, indeme Er bey der Commission seine Aussage nicht wiederrufen dörfte, die gleichwohlen aus Forcht längerer Gefangenschaft geschehen seye, worauf ihme dann von ihme Pfarrer und Herr Sieber der Rath ertheilet worden, daß Er zu seinem Seelsorgern zu Essingen gehen, und seine Umstände und Gewissens-Unruhe vortragen und entdecken solle. Dieses seye alles was ihme in dieser Sache bewust seye.

Da nun Commissarius gegenwärtiges Protocoll in des Herrn Pfarrers Behausung und Gegenwart gefertiget, und dessen Aussagen niedergeschrieben und verlesen, so hat derselbe zu dessen Bestärckung solches nebst dem Commissarius unterschrieben. So geschehen Bornheim den 31ten Jan. 1772.

W. H. Bennerscheid,
Officialis et Commissarius.

Zu Bestättigung meiner obigen Aussage habe mich eigenhändig untetschrieben M. Stöber, ex Decan. und Pfarrer in Bornheim mppriâ.

Gleich-

Gleichwie Eingangs vorgehenden Constituti angereget worden daß der Priester Herr Sieber in der Behausung des Herrn Pfarrers zu Bornheim seines sonst gewöhnlichen Aufenthalts gestern nicht getroffen worden, Commissarius aber wegen anderweiten Geschäften über Nacht daselbsten sich nicht hat aufhalten können, sofort an Ihn Pfarrer zu Bornheim gesonnen, den Priester Herrn Sieber bey seiner Ruckkehre auf Bornheim in seines des Commissarii Nahmen zu bedeuten: daß Er ihn über ein- und anderes zu vernehmen habe. zu welchem Ende derselbe anheut auf Edesheim, als dem einsweiligen Aufenthalts-Ort sich verfügen möge; und nachdeme nun auch derselbe in dessen Gefolg anheut bey Commission erschienen, so ist Er unter Verwarung auf Priesterliche Ehre und Pflichten, die reine Wahrheit zu sagen, über nachstehende Fragstücker vernommeu worden

Praetermissis generalibus.

1.)

Ob ihme bekannt seye, daß ohnlängst eine Commission gegen Tit. Freyherrn von Dalberg zu Essingen aufgetretten seye, und woher er solches wisse?

Rx. ad 1. Ja, seye ihm bekannt theils aus dem gemeinen Ruf, theils weil er solches aus dem Mund des Tit. Herrn von Dalberg zu Speyer vernommen.

2.)

Ob Ihme bekannt, daß in besagtem Essingen von berührter Commission zu scharfen Executionen gegen Burgere daselbsten geschritten worden seye, welche diese Burgere seyen, und woher ihme solches bekannt?

Ad 2. und zwar entgegen dasigen Burgern Julius Weingärtner, welcher ihme das harte Verfahren der Commission gegen ihn zu klagen, und Raths sich zu erholen zu ihme Deponenten in der Nacht nach Bornheim gekommen.

3.)

Mit was für Strafen dieser Burger Weingärtner von der Commission beleget worden, und warum er zu ihme Deponenten gekommen, ein solches anzuzeigen?

Er solle alles in diesem Betreff bewuste ausführlich nach Umständen aussagen ?

Ex. ad 3. benannter Burger Weingärtner habe ihme als seinem ehemaligen Seelsorgern seine Noth zuklagen, und sich Raths zuerholen, nachstehender massen erzehlet: Er seye vom 11ten Januarii bis den 16ten dito auf der Wachtstuben, und dann von Morgens 9. Uhr bis Abends 10. Uhr in dem sogenannten Zuckerhuth, einer harten Gefängnus eingekerckert gewesen, und zwar aus der Ursache, daß er aussagen solle, hochgedachter gnädiger Herr habe ihme zu Speyer den Befehl gegeben, daß er, sofern ihn jemand in seinem Schützen-Amt stöhren solte, ein-solchen und sonderlich den Jäger todschiessen solte; Da er aber nach öfterem Vorladen niemalen anders nach Wissen und Gewissen habe sagen können, als er habe keinesweegs tod zu schiessen Ordres gehabt, sondern nur, er solle nicht so forchtsam seyn, und wo ihme in seinem aufgetragenen Waldschützen-Amt verhinderlich seyn solte, so solle er sich unter Bedrohung, einem solchem Schrot in die Füsse schiessen zu wollen, standhaft wehren. Daß diese seine Aussage auch so wahr seye, wie er sie geredet, könne er mit einem Eyd erhärten; Indessen da seine Frau bey dem Orts Pfarrer sowohl als bey dasigem Amts-Keller bittlich angestanden, sie solten doch die Erlassung ihres Manns zu bewircken suchen, hätten beyde gesagt: sie könten ihme nicht helfen, er müste bey der Commission

mission gestehen, der gnädige Herr habe ihme zum todschiessen Befehl gegeben, hierauf und sonderlich, weilen die Commission ihn mehrmalen bedrohet, er müste solang eingekerckert verbleiben, bis er es bejahete, und solte er im Kercker verfaulen müssen, habe er wegen der harten Einkerckerung ein solches gegen gewissen bejahet, das geführte Protocoll unterzeichnet, und darauf seye er entlassen worden, jedoch mit dem Befehl, von diesem Vorgang bey Verlust seines Haabs und Guths zu Niemand etwas zu sagen, auch nicht ausser Ort zu gehen. Nichts weiters weesentliches seye ihme hievon bekannt.

Daß all obiges von Wort zu Wort meine Aussagungen seyen, wie sie dermalen mir vorgelesen worden, solches attestire. Edesheim den 1ten Febr. 1772.

Franciscus Servatius Sieber,
Par. Emeritus mppriâ.

Da nun Commissarius gegenwärtiges Protocoll in Herrn Deponentis Gegenwart gefertiget und dessen Aussagen niedergeschrieben, und ihme von Wort zu Wort vorgelesen, so hat derselbe solches nebst dem Commissario dahier unterschrieben.

In fidem
W. H. Bennerscheid, Officialis
et Commissarius mppriâ

In fidem Copiae.
Hochfürstl. Speyerischen geheimen Hof-Cantzley-Handschrift.

Nrus. 33.

Copia eines eben daher mitgetheilten, über solches falsche Zeugnüß unter eigener Hand-unterschrift des diesfals von Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Speyer gnädigst ernannten Commissarii, des geistlichen Herrn Geheimden Rath und Officialen von Bennerscheid, und des Julius Weingärtners, ausgestellten Certificats, de 1. Febr. 1772.

Auf die von Ihro Hochwürden Excellenz Eines Hochfürstl. Speyerischen Hochwürdigen Vicariats Hochverordneten Herrn Officialen Herrn von Bennerscheid an mich unterschriebenen Julius Weingärtner,

gärtner, Burgers zu Essingen beschehene Frag, warum daselbst eingethürnet gewesen wäre, solle unterthänigste Antwort erstatten, mit Berichtung der ganzen Begebenheit: Es haben

1mo S. T. Jhro Hochfreyherrl. Gnaden Excellenz Herrn Geheimder Rath, Herr von Dalberg mir Dero Wolfgreissern den Befehl gegeben, dem dasigen Jäger die Flind zu nehmen, und mich nicht so lettfeigisch zu stellen, es möge kosten was es wolle. Gegen dieses aber wurde

2do mir durch den bey der von Einer Hochlöblichen Ritterschaft abgeordneten Commission sich befindenden S. T. Herrn Consulenten aufgetragen zu sagen: ich wäre von S. T. Herrn von Dalberg befehliget, besagten Jäger tod zu schiessen oder tod zu schlagen; und da solches zu reden mein Gewissen nicht dulten konte, wurde ich

3tio in dasige Wachtstuben 5. Täg, und bey fernerer Weicherung 13. Stund in den Diebs-Thurn eingesteckt, mit der weiteren Bedrohung, mich darinnen verfaulen zu lassen, wann ich nicht reden thäte, was andere geredet, und eingestanden haben. Und obschon ich auf der Wahrheit verharrete auch

4to so wahr GOtt GOtt ist betheurete, nicht anderst reden könte, wurden verschiedene zu mir geschickt, mich zu mahnen, ich könte mich dieses Elends und einer noch weiteren Straf nicht anderst befreyen, als ich müste sagen, was sie an mich verlangten; In diesen so gefährlich- als betrübten Umständen schickte ich

5to meine Frau zu meinem dermaligen Seelsorgern Herrn Pfarrern Reitel, um einen Rath allda zu holen, von da ich keine andere Resolution erhielte, als: Er könte mir anderst nicht helfen, ich müste sagen, was schon würcklich geschlossen; resolvirte mich dahero gegen die liebe Wahrheit zu reden, der gänzlichen Meinung, es hätte soviel nicht zu sagen, weil auch dieses zu thun mein Seelsorger mir anrathen liese. Nun aber da

6to auf freyen Fuß, aber im Gewissen unruhig, und beängstigt persönlich zu meinem Herrn Pfarrer ginge, und über gethanes Rathsfragte, sagte er abermal, er könte mir nicht helfen, ich müste offentlich Wiederruf thun, ich solte nach 2. oder 3. Tägen wiederum kommen, und wann ich kame, ware er niemalen zu Hauß; Indessen wurde die Sach geschlossen, und die Commission ginge ausser Land. Wo nun solte ich beängstigter Mann Wiederruf thun, und wo solte ich mich in diesen Umständen hinwenden? Verfügte mich dahero zu S. T. Jhro Hochwürd. Herrn Dechanten zu Bornheim, und zu meinem gewesenen Herrn Pfarrern Sieber mit bitten, mir in dieser Sach behülflich zu seyn, und solches an Jhro Hochfürstlichen Gnaden, Bischoffen und Reichs-Fürsten zu Speyer (ohneracht mir von vorbemeltem S. T. Herrn Consulenten

ten

ten verbotten ware, nicht ausser Ort zu gehen noch weniger einem Menschen solches zu offenbaren) zu berichten.

Daß alles dieses der Wahrheit gemäs seye, attestire eigenhändig.

Essingen den 1ten Febr. 1772.

Julius Weingärtners,
bey † Zeichen weilen des Schreibens ohnerfahren.

Daß vorstehender Julius Weingärtner auf mein unterschriebenen Ansinnen mir gegenwärtiges Zeugnuß mit vermelden, daß er solches mit seinem gewöhnlichen Hand-Zeichen unterzeichnet habe, behändiget, ein solches wird andurch mit Unterschrift bezeuget. So geschehen Edesheim den 1ten Febr. 1772.

W. H. Bennerscheid, Officialis mppriâ.

In fidem Copiae
Hochfürstl. Speyerischen Geheimen Hof-Canzley Handschrift.

Nrus. 34.

Copia des disseitigen Exhibiti de 14. Febr. 1772.

Bey einstehender grösten Noth, und Gefahr, zum Dritten mal gemüsigte, unterthänigste Supplication

Pro

Clementissime Decernendo Circulationem humillimè petitam.

Abseiten

Des Hochfürstl. Speyerischen würckl. Herrn Geheimden Rath- und Freyherrns Gottlob Amand von und zu Dalberg,

Contra

Die vermeintliche, Freyherrlich-Dalbergische Herren Co-Administratores

In Sachen

Des Dhom- und Freyherrn Adolph Franz von und zu Dalberg,

Contra

Schrey;

Exhib. den 14ten Febr. 1772.

Dr. Seiter.

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Ihro Römischen Kayserlichen Majestät Cammer-Richter,

Gnädigster Graf, und Herr!

Gegenwärtiger ganz unpartheyische Anschluß ist Zeuge: daß der Herr Geheimde Rath- und Freyherr Gottlob Amand von und zu Dalberg aus seiner rechts-widrigen unerlaubten Gefangen-

schaft zu Landau nun würcklich nach Essingen, und von dannen den 9ten curr. durch ein Reuter-Detachement nach Königstein, in engere, und ewige Verhaften abgeführet worden; es kann also die Noth und Gefahr, da er nunmehro unter seinen nach Leib, und Leben trachtenden Erz-Feinden, sich befindet, niemalens gröser, denn jetzo, gewesen seyn; noch bösere Folgen, die nachhero, sich nicht mehr redressiren lassen, gestatten in dieser ohnehin privilegirten Sache keine längere Nachsicht, und eben in diesem Anbetracht bittet man wiederholter, und zum 3ten mahle unterthänigst: Euer Hochgräfl. Excellenz nun endlich geruhen wollen, selbst die Noth, und die äusserste Gefahr einzusehen: und solchemnach die bereits nachgesuchte Circulation in höchsten Gnaden vor sich gehen, somit gesammte zeitherige Exhibita der Circulation beygehen zu lassen.

Hierüber ꝛc.

Euer Hochgräfl. Excellenz

unterthänigster
Dr. Seiter.

Nrus. 35.

Copia Exhibiti de 18. April 1772.

Unterthänigst nothgedrungene Supplication und Bitte.

Pro

Clementissimè Concedendo Circulationem Exhibiti de hodierno.

Abseiten

Des Hochfürstlich Speyrischen Herrn Geheimden Raths, und Freyherrn Gottlob Amand von und zu Dalberg,

Contra

Die vermeintliche Freyherrlich-Dalbergische Herren Co-Administratores, und Consorten;

In Sachen

Des Dhom- und Freyherrn Adolph Franz von und zu Dalberg,

Contra

Schrey;

Exhib. den 18. April 1772. Dr. Seiter.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Römisch-Kayserlicher Majestät Cammer-Richter,
Gnädigster Graf, und Herr!

Demnach man disseits in aussen rubricirter Sache weitere Anlagen von Wichtigkeit erhalten, und dahero sich gemüssiget gesehen: unverzüglich so gar in laufenden Ferien hiervon Anzeige zu thun, so gelanget an Eure Hochgräfl. Excellenz Anwalts, Nahmens seines Freyherrlichen Herrn Principalens unterthänigstes Bitten: Höchstdieselbe gnädigst geruhen, ob summum in morâ periculum sothane unterthänigste Anzeige, damit in Zeiten darvon Einsicht genommen werden könne, circuliren zu lassen.

Hierüber ꝛc.

Euer Hochgräfl. Excellenz

Nrus. 36.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816948976/phys_0044
DFG

Nrus. 36.

Copia eines anderweiten Exhibiti de 14. Febr. 1772.

Anderweit unterthänigst höchst-nothgedrungener Nachtrag ad Supplicam humillimam de 12ma curr. nebst rechtlicher Bitte, ut intus:

Abseiten

Des Hochfürstlich Speyerischen Herrn Geheimden Raths, und Freyherrn Gottlob Amand von und zu Dalberg,

Contra

Die vermeintliche Freyherrl. Dalbergische Herren Co-administratores,

In Sachen

Des Dhom- und Freyherrn Adolph Franz von und zu Dalberg,

Contra

Schrey;

Cum adjunctis sub Lit. Zzz. et Aaaa Bbbb.

Exhib. den 14ten Febr. 1772.

Dr. Seiter.

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Römisch Kayserlicher Majestät Cammer-Richter,

Gnädigster Graf und Herr!

Anwalt Nahmens seines Freyherrlichen Principalens ist abermahlen wider Willen gemüssiget: Die weiters eingeloffene Anlagen sub Lit. Zzz. Aaaa. et Bbbb. gegenwärtigem anzuschließen, und unterthänigst vorzustellen: daß die Herren Gegentheile letzterem über die schon designirte Kösten, so würcklich über 6000. fl. betragen, einen Schaden zugefüget, der sich über 60000. fl. belaufet. Auch daß sie der von seinen guten Freunden angewendeten Mühe ohngeachtet, es nun würcklich dahin zu bringen gewust: daß er aus seiner Rechts-widrigen, unerlaubten abscheulichen, und nimmermehr, denen schärfesten Rechten nach, sich rechtfertigen lassenden Gefangenschaft am 8ten dieses, von Landau nach Essingen, und am 9ten ejusdem durch ein Reuter-Detachement nach Königstein, wie man zeithero, daß sie solches vorgehabt, mehr, denn zu viel unterthänigst beschienener, angezeiget, in engere und ewige Verhaften abführen lassen.

Es kann also die Noth und die Gefahr, da er nunmehro unter seinen, wie in retro actis unterthänigst gedacht worden, nach Leib und Leben trachtenden Erzfeinden sich befindet, niemahlens gröser, denn jetzo, gewesen seyn; es lassen sich auch würcklich noch gefährlichere Folgen, die nachgehends sich nicht mehr werden redressiren lassen, aus zeitherigen verübten Grausamkeiten, GOtt gebe daß man sich irre, aller Wahrscheinlichkeit nach, und vernünftiger Weise befahren; nirgends wo in denen Rechten ist erfindlich, auch

ergeben es an keinem Orte noch die gerichtliche Acten: daß einer in denen Händen seiner erbosten Feinden belassen worden, die gemeine, und selbst die Reichs-Gesetze unsers Römischen Reichs ausser betracht zu lassen, gestattet es so wenig das Gesätz der Natur, als wenig das Völcker-Recht, und am allermindesten ist es der natürlichen Billigkeit angemessen: daß die Gegentheile als Anschuldigere, wahrhafte Turbanten, und Uebertrettere des Landfriedens, mit Ueberschreitung des Weeg-Rechtens, mit schändlichen Thathandlungen, verbottenen Attentaten, und häßlichen Gefangenschaften, einseits, und eigenmächtig, unter Verachtung des Höchsten Herrn Richters, sich selbsten Recht sprechen, oder daß Anwalts Freyherrlicher Herr Principal als Beschuldigter Theil in Händen seiner Feinden ungehört belassen, folglich ausser Stande gesetzet seyn solle, münd- und persönlich bey diesem höchsten Reichs-Gerichte sich rechtfertigend vernehmen zu lassen, seine bereits rechtshängige Sachen nicht weiters zu betreiben, und wider seinen Gegentheil die weitere beschwehrende Klagen einzuführen. Diesemnach, und da der Schade alltäglich gröser, und unerstattlicher wird, gelanget an Ew. ꝛc. ꝛc. Anwalts Nahmens seines betrangten Freyherrlichen Herrn Principalens mehr wiederholtes unterthänigste Suppliciren, Höchstdieselbe nun endlich gnädigst geruhen wollen: das nun schon so offt unterthänigst nachgesuchte Mandatum de relaxando etc. etc. S. C. una cum tolvo Conductu in optimâ formâ, und so ferners, um da mehr, als eine weitere Administration eben so ohnnöthig, wie die mehrmahlens rechtmäsig bereits recusirte, und hiermit auf ein neues, nach Zeugnuß obigen adjuncti sub Lit. Zzz. wohlbefugt recusirt werdende Herren Gegentheile nebst dem verbitterten und verschwenderischen Werren zu aller Administration ganz untauglich sind, in höchsten Gnaden förderlichst zu erkennen, wie darum des mehreren in denen exhibitis vom 16ten 21ten 26ten und 31ten Octobris, 18ten und 23ten Novembris, sofort und in specie den 13ten Dec. 1771. wie minder nicht den 8ten 9. und 10ten Jan. sodenn den 4ten und 12ten Febr. anni curr. allschon unterthänigst und fußfälligst gebetten worden. Hierüber ꝛc.

Ew. Hochgräfl. Excellenz

unterthänigster
Dr. Seiter.

Nrus. 37.

Extractus eines von dem Französischen Procureur Herrn Herrfourt an den diesseitigen Sachwalter Dr. Seiter erlassenen Schreibens, de dato Landau den 9ten Febr. 1772.

Quoad Concernentia.

Hochedelgebohrner, gelahrter, sonders geehrtester Herr Hofrath!

Gestern um zwey Uhr, nachmittag wurden Ihro Excellence, Herr von Dalberg von hiesigem Gefängnuß ab- nacher Essingen, und

und heute nacher Königstein geführet, von einem Detachement Reuter begleitet. Dieser gnädige Herr ware sehr betrübt, Er weinete, und viele ehrliche Officiers, und andere Personen weineten mit Ihme; Königstein sagte Er, welch eine herbe Wohnung! jedermann erstaunet hier, daß dem widerrechtlichen Procedere der Gegnern des Herrn Baron, dato noch kein Zaum angelegt worden, dieselbe müssen besondere Mittel angewendet haben, um das Unrecht in Recht zu verwandelen.

Et Denique

Indessen habe die Ehre mit aller Hochachtung zu verharren

Euer Hochedelgebr.

Landau den 9ten Febr.
1772.

unterthänigster Dr.
Herrtourt, mppriâ.
Procureur au Magistrat.

Nrus. 38.

Copia eines abermaligen Exhibiti de 17. Febr. 1772.

Abermahlen unterthänigst- höchstvermüssigter Nachtrag ad Supplicam de 14ten curr. mit rechtlicher Bitte, wie Innhalts:

Abseiten

Des Hochfürstl. Speyerischen würckl. Herrn Geheimden Rath- und Freyherrns Gottlob Amand von und zu Dalberg,

Contra

Die vermeintliche, Freyherrlich-Dalbergische Herren Co-Administratores

In Sachen

Des Dhom- und Freyherrn Adolph Franz von und zu Dalberg,

Contra

Schrey;

Cum adjunctis de Lit. Cccc. bis incl. Gggg.
Exhib. den 17ten Febr. 1772. Dr. Seiter.

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Ihro Römischen Kayserlichen Majestät Cammer-Richter,

Gnädigster Graf, und Herr!

Was man zeithero wider die Entgegnere unterthänigst an- und vorzubringen vergemüssiget gewesen, und allschon bestens beschienen, all dieses ergiebt sich noch mehr, und um so ohnwidersprechlicher, aus denen anderweit hierangeschlossenen Beylagen, als

selbige von Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Speyer selbsten an höchst Ihro Agenten zum nöthigen Gebrauch anhero erlassen sind. Die Anlage sub Lit. Cccc. so eben als Dddd. bestättiget es: daß dieser verehrenswürdigster, Einsichts-voller, auch Recht- und Gerechtigkeits-liebender Fürst das Unrecht, so Anwalts Freyherrlicher Herr Principal von denen Gegentheilen zeithero zu erleyden gehabt, gerechtest eingesehen, die grausame Gewaltthaten derenselben höchstens mißbilliget, eben darum Höchstdero Schutz demselben noch auf heutigen Tag wiederfahren lassen, ihn nicht nur reclamiret, sondern sich so gar selbst bey dem Französischen Hof zu Versaille verwendet, jedennoch aber hiermit nicht erwürcken mögen, daß die erboste Gegentheile nur im mindesten darauf reflectiret hätten, beyde Anschlüsse ergeben es ganz deutlich: daß Höchstgedachter Fürst bis zu ausgemachter Sache, und, damit Anwalts Freyherrlicher Herr Principal, in loco tuto, sich Rechtsbehörig rechtfertigen könne, selbsten zu Bruchsal diesen verwahrlich behalten wollen, welches die Herren Gegentheile aber, da es sodenn gewiß, nach ihrem Anschlag und Wunsche, nicht ausgefallen seyn würde, so verabscheuet: daß sie ohnverzüglich denselben von Landau nach Königstein in vestere Verhaften Kostspielig, und Standes-widrig, gleich dem grösten Uebelthäter, abführen lassen, und besag der Anlage sub Lit. Cccc. um nur die Speyrische Landen zu vermeiden, den grösten Umweeg genommen. Gleichergestallten bewahrheitet allschon die Ueberschrift des Hochfürstlicher Seiten an den Freyherrn Friederich Christoph, und Carl von Dalberg erlassenen, Antwortschreibens sub Lit. Dddd. daß in allen zeitherigen Handlungen der Nahme einer ganzen Famille von Dalberg höchststrafmäsig mißbrauchet worden, eingleiches bezeuget weiters die Anlage sub Lit. Eeee. denn nach ersterem und letzterem traget an denen zeitherigen Rechts-verbottenen ausgeübten Gewaltthaten Niemand von der Famille anderst die Schuld, auch Niemand hat sich sonst in denen von dem gottlosen Werren unter dem Nahmen der Famille expracticirten Vollmächten unterschrieben, als beyde vorgenannte; von denen einer wie der andere von dieser Linie ein von längstenher abgesagter Feind ist, und mit denen man beyderseits im Proceß lieget. Die weitere Hochfürstliche Remisen sub Lit. Ffff. et Lit. Gggg. dahingegen bestärcken nunmehro jenes, was man diesseits in dem Exhibito de 4ta curr. von herausgepreßten falschen Zeugnüssen unterthänigst fürgestellet, als welches Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Speyer selbsten durch ihren geistlichen Herrn Geheimden Rath und Officialen untersuchen lassen, und sich in der That, also wahr, und gegründet befunden hat.

Anwalt soll also auch hievon unterthänigst anzeigen, und inhaerendo prioribus, Nahmens seines Freyherrlichen Herrn Principalens Ew. Hochgräfl. Excell. wiederhohlter unterthänigst bitten: Höchstdieselben gnädigst geruhen wollen, bey so bewannten Dingen, und der vorwaltenden äussersten Noth, endlich gnädigst zu erkennen, wie in denen vorgängigen Exhibitis vom 16ten, 21ten 26ten und 31ten Octobr. 18ten und 23ten Novembris, hauptsächlich aber den 13ten Decembr. vori-

vorigen, und den 8ten, auch 10ten Jan. wie imgleichen den 4ten, 12ten, und 14ten Februar. dieses Jahrs, desfalls des mehreren unterthänigst gebetten worden.

Hierüber ꝛc.

Euer Hochgräfl. Excellenz

unterthänigster
Dr. Seiter.

Nrus. 39.

Copia Exhibiti de 9. Martii 1772. cum inscripto Decreto.

Unterthänigst nöthig gefundene Supplication una cum petito inhaesivo, priorum, et de communicando Litteras informatorias partis adversae praetensas, et hac in Causa nuperrimè latum Decretum, nec non ulterius Clementissime Decernendo, ut intus:

Abseiten

Des Hochfürstlich Speyrischen Herrn Geheimden Raths, und Freyherrn Gottlob Amand von und zu Dalberg,

Contra

Die vermeintliche Freyherrlich-Dalbergische Herren Co-Administratores, und Consorten;

In Sachen

Des Dhom- und Freyherrn Adolph Franz von und zu Dalberg,

Contra

Schrey;

Exhib. den 9. Martii 1772. Dr. Seiter.

Decretum

Wird Supplicant auf das der gegentheiligen Supplic unterm heutigen dato aufgeschriebene Decret verwiesen, in Cons. 9. Martii 1772.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Römisch-Kayserlicher Majestät Cammer-Richter,
Gnädigster Graf, und Herr!

Man hat von solchen Orten her, daß an der Zuverlässigkeit gar kein Zweifel übrig bleibet, die gewisse Nachricht eingezogen: als ob auswärts rubricirte Herrn Gegentheile bey einem hochpreißwürdigsten Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichte mit einem ohnabgeforderten, Gesetz- und Ordnungs-widrigen, selbst gut befundenen vermeintlichen Bericht würcklich eingekommen, auch daß in dieser so privilegirten Sache es gnädigst gefallen, an die längst schon Mitbeklagte, und Rechtmässig recusirte Nieder-Rheinische Ritterschaft vorlängst Schreiben um Bericht zu erkennen.

 Wenn

Wenn aber, hochgebohrner Reichs-Graf, gnädigster Graf, und Herr! Anwalts Freyherrlichen, unschuldig unterdrucktem Herrn Principalen, und einem überhaupt diesseits ein merckliches daran gelegen ist, daß so eben jener vermeintliche Bericht derer anmaßlichen Herren Co-Administratoren, als der Innhalt jetzt unterthänigst ermelten Decreti gemein gemacht werde, so bittet Anwalt Nahmens desselben andurch unterthänigst: Ew. Hochgräfl. Excell. gnädigst geruhen wollen, zum weiteren Behuf der disseitigen gerechtesten Sache von beyden Stücken, und falls etwa daurender Ferie der Ritterschaftliche, abgeforderte Bericht, gnädigst aufgegebener maßen, eingelofen seyn solte, sodenn auch von diesem die Communication zu gestatten. In dem Fall dahingegen, daß die Nieder-Rheinische Ritterschaft mit sothanem Bericht noch nicht erschienen seyn solte, sodenn jedennoch, indeme wohl vorzusehen: Daß dieselbe, bey Ermangelung derer zu einem Bericht nöthigen Stücken, diese höchstwichtige, und dringende Sache in das Weite hinaus zu spielen, gewohnter massen sich bestreben werde, ob periculum in morâ urgentissimum, mit gänzlicher Versagung alles weiteren Gehöres, nun endlichen das oft unterthänigst nachgesuchte Mandatum de relaxando etc. S. C. unâ cum salvo Conductu in optimâ forma, auch so ferners gnädigst zu erkennen, wie darum vom 23ten Decembris vorigen Jahrs bis anhin, in denen vielfachen Exhibitis des mehreren unterthänigst gebetten worden.

Hierüber ꝛc.

Ew. Hochgräfl. Excellenz

unterthänigster
Dr. Seiter.

Nrus. 40.

Copia eines von dem Jean Baptiste Bride, einem Bruder der Beschließerin Mariane Bride, an den diesseitigen Sachwalter Dr. Seiter ergangenen Schreibens de dato Metz den 9ten Apr. 1772.

Hochgeehrter Herr!

Dero Schreiben von 9ten hujus hat meine Schwester richtig empfangen, allhier überschicke ihnen den Attestatum welchen sie verlangen, hoffe daß Ihro Excellenz durch diesen Attestatum seine Libertet werd bekommen, welches von Herzen wünsche, bitte mir zugleich Antwort geben, so bald sie gute Neichkeiten haben, meine Schwester machet ihnen tausend höflichen Complimenten machen, wie auch an den Herrn Ambmann Friedberg, wann man allenfals solte zweiflen, daß meine Schwester nicht solte als Beschliesserin bey Herr von Dalberg gewesen seyn, in Essingen würdet man den schrieflichen Accord finden, dadurch könte man sehen: auf was für eine Art meine Schwester bey den Herrn von Dalberg eingetretten ist,

ist, ich erwarte eine baldige Antwort, und verpleibe mit viele Hochachtung und grüsse ihnen von Hertzen und verpleibe

Sein gehorsamster und ergebenster Diener
Jean Baptiste Brüde.

Nrus. 41.

Copia eines von der Beschliesserin Mariane Bride zu Metz ausgestellten Attestati de 9 Aprilis 1772.

Daß Ihro Reichs Freyherrl Excellenz Gottlob Amand von und zu Dalberg währender Zeit, da ich mit Vorbewust und Willen meiner Aeltern als Beschliesserin in hoch dessen Diensten getretten, mit mir nichts unerliches getrieben, noch wie es fälschlich verlauten wollen, mit mir copuliret seye, am wenigsten aber von Ihnen Freyherrn von Dalberg geschwängeret worden, sondern vielmehr alles gutes und rühmliches von Ihnen Herrn von Dalberg bekennen müsse, sofort nicht die mindeste Ansprüche weder auf seine Person noch sonsten zu formiren habe; als kann solcheß zum dienlichen Behuf dem angeregten Freyherrn von Dalberg der Wahrheit zu steuer hiermit attestiren so geschehen Metz den 9ten April 1772.

Mariane Bride.

Nrus. 42.

Copia eines Reichs Hofraths Concluß, den Freyherrn von Gültlingen betreffend den 17. Decembr. 1771.

Martis 17. Dec. 1771.

Von Gültlingen, Friederichs Samuels, tolle Aufführung und verübte unerhörte Thathandlungen betreffend; sive Reichs Ritterschafft in Schwaben Orts am Kocher, sub præs. 22. Novembr. noviss. erstattet per Moll allerunterthänigste vorläufige Official-Anzeige, mit Beylagen sub num. 1-16. inclusive.

Eodem sub præs. 9. hujus erstattet per Moll allerunterthänigst weiteren Official-Bericht, cum petito humillimo pro Clementissime accelerandâ ordinatione Cæsareâ. Mit Beylagen sub num. 17-27. incluſ.

Eodem sub præs. hesterno überreichet per Moll allerunterthänigsten Nachtrag zu dem weiteren Official-Bericht, de præs. 9. hujus samt Bitte pro Clementissime decernendo Patentes contra subditos Adelmannsfeldenses, cum adjunct. sub num. 28. et 29.

1mo Ponantur die Official-Anzeigen der Reichs Ritterschaft in Schwaben, Orts am Kocher, de præs. 22. Nov. 9. et 16. Dec. c. a. ad Acta.

2do Nachdem sich aus denen darinnen vorgebrachten Umständen nicht erzeiget, daß ein Crimen fractæ pacis publicæ, oder sonstiges ad inquisitionem Criminalem qualificirtes Factum auf seiten des von Gültlingen begangen worden seye, als hat das sämtlich Ritterschaftliche Begehren nicht statt.

Johann Georg Reitzer.

Daß so wohl in vorgehenden fünf Abhandlungen, als in gegenwärtiger fortgesetzten sechsten Abhandlung, die angefügte Beylagen sub Nris 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 9. et 10. als publicirte Cameral-Urtheile, denen in Sachen von Dalberg contra Schrey, Mandati Dec. und in Sachen der Frau Geheimden Räthin von Dalberg modo von Münster, geführten, und mir vorgelegten Protocollen einverleibten Urtheilen durchgängig gleichlautend, sofort auch die übrige Anlagen sub Nris. 8. 11. 12. 13. 14. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29a. 29b. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. et 42. mit denen mir vorgezeigten Originalien von Wort zu Wort gleichstimmig befunden, übrigens aber von jenem sub Nro. 15. wovon das Original denen Actis beygeleget worden, von mir selbsten bey hiesiger Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts Canzley die Abschrift bestellet, und abgehohlet, somit auch dasselbe darmit gleichlautend seye, soll nach vorgenommener fleisigen Collationirung andurch eigenhändig, mit Beydruckung meines Notariats Signets zur Steuer der Wahrheit, attestiren. Wetzlar den 14ten May 1772.

L. S. Notar.

Christoph Hermann Meurer,
Notar. Caesar. publ. juratus, desuper requisitus mppriâ.

(L.S.)

Num. 43.

Nrus. 43.

SCHEMA GENEALOGICUM.

Von denen drey Linien derer gesammten, mit Nummeren bezeichneten, und noch lebenden Freyherren von Dalberg.

† Philipp Frantz Eberhard.

- Wolf Eberhard, Stamms-Vatter der Herrnsheimer, vulgo der Mannheimer Linie. †
  - Frantz Heinrich Burg-Graf zu Friedberg. 1.
    - Carl Theodor Anton Maria. Dhomherr zu Maynz, Stadthalter zu Erfurt. 5.
    - Heribert. 6.
  - Carl Joseph, Dhom-Probst zu Worms, als der gegentheilige, und anmaßliche Co-Administrator. 2.
    - Adolph Frantz. Dhomherg zu Bamber, und Minden. 7.
- Frantz Eckenbert, Stamms-Vatter der Mayntzer Linie. †
  - 1ter Ehe. Hugo Philipp Eckenbert. Stamms-Vatter der Dal-Dalberger, vulgo Hammelburger Linie. †
    - Gottlob Amand. Als Arrestatus. 8.
  - 2ter Ehe. Carl Anton Frantz Eberhard, Chor-Bischof zu Trier. 3.
    - Frantz Carl. 9.
  - 2ter Ehe. Fridrich Anton Christoph, Stamms-Vatter der Heslocher, modo Mayntzer Linie. 4.
    - Fridrich. 10.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816948976/phys_0053
DFG

Errata.

Pag. 108. in Not. 170. Lin. 5. statt 1765. leg. 1650.
Pag. 110. §. 96. lin. antepen. locò Niederreinischen leg. Niederrheinischen
Ibid. Lin. pen. locò Berich leg. Bericht.
Pag. 111. lin. 8. pro unbefangenen leg. unbefangenen.
Ibid. lin. 9. locò durch die derhalben Welt, leg. durch die in der halben Welt.
Ibid. lin. 10. sind die drey Wörter (von dem Inhalt) überflüssig, und nicht dahin gehörig.
Pag. 112. ist der ausgeworfene Marginal Nrus 29 *b.* überflüssig.
Pag. 115. in Not. 184. an statt Rebus, leg. Reus.
Pag. 116. in Not. 187. lin. 7. statt definam. leg. definiam.
Ibid. in Not. 188. lin. 5. statt facinorosés leg. facinerosos.
Ibid. lin. anrepen. pro sequælæ leg. sequelæ.
Pag. 118. lin. 17. in fin. pro Junghenn leg. Jungheun.
Pag. 120. lin. 6. statt Versatz leg. Vorsatz.
Ibid. §. 105. lin. 5. statt Nr. 42. leg. 43.
Pag. 126. in Not. 205. lin. 1. pro 27. leg. 47.
Pag. 127. in Not. 206. lin. 2. statt promoverit. leg. promoveri.
Pag. 128. in Not. 207. lin. 14. statt Judicia, leg. Indicia.
Ibidem sub Lit. b. lin. 28. muß es C. 1. heisen.
Pag. 130. in Not. 209. lin. pen. statt n. 160. leg. 106.

In denen Beylagen.

Pag. 30. sub Nro. 29. a. lin. 2. statt Brüssel leg. Bruchsal.
Ibid. Nro. 29 *b.* Lin. 2. statt Clementissimum, leg. Celsissimum.
Pag. 31. Nro. 30. lin. 1. statt Clementissimi, leg. Celsissimi.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816948976/phys_0054
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816948976/phys_0056
DFG

und heute nacher Königstein geführet, von einem Detachement Reuter begleitet. Dieser gnädige Herr ware sehr betrübt, Er weinete, und viele ehrliche Officiers, und andere Personen weineten mit Ihme; Königstein sagte Er, welch eine herbe Wohnung! jedermann erstaunet hier, daß dem widerrechtlichen Procedere der Gegnern des Herrn Baron, dato noch kein Zaum angelegt worden, dieselbe müssen besondere Mittel angewendet haben, um das Unrecht in Recht zu verwandelen.

Et Denique

Indessen habe die Ehre mit aller Hochachtung zu verharren

Euer Hochedelgebr.

Landau den 9ten Febr.
1772.

unterthänigster Dr.
Herrtourt, mppriâ.
Procureur au Magistrat.

Nrus. 38.

eines abermaligen Exhibiti de 17. Febr. 1772.

en unterthänigst= höchstvermüssigter Nachtrag ad Supplicam de 14ten curr. mit rechtlicher Bitte,
wie Innhalts:

Abseiten

chfürstl. Speyerischen würckl. Herrn Geheimden und Freyherrns Gottlob Amand von und zu Dalberg,

Contra

meintliche, Freyherrlich=Dalbergische Herren Co-Administratores

In Sachen

hom= und Freyherrn Adolph Franz von und zu Dalberg,

Contra

Schrey;

etis de Lit. Cccc. bis incl. Gggg.

en 17ten Febr. 1772. Dr. Seiter.

hgebohrner Reichs=Graf,

o Römischen Kayserlichen Majestät Cammer=Richter,

Gnädigster Graf, und Herr!

nan zeithero wider die Entgegnere unterthänigst an= und zubringen vergemüssiget gewesen, und allschon bestens beall dieses ergiebt sich noch mehr, und um so ohnwiderr, aus denen anderweit hierangeschlossenen Beylagen, als

m selbige